

der lichtblick

AUGUST 1983

Haftungsfähigkeit
erst durch Tod?

Sozialarbeiter
beziehen
Stellung

... es wimmelt vor
Steigbügelhaltern
in den Knästen

DRINNEN UND DRAUSSEN — EIN KAMPF!/?

Ende August/Anfang September ist in Berlin ein antifaschistisches "Festival" geplant. Es geht dabei nicht um den Faschismus 33-45, sondern um faschistische Strukturen in der BRD heute. Ein Thema dieses antifaschistischen "Festivals" ist: WIDERSTAND IM KNAST! Angesichts der sich verschärfenden Krise werden immer mehr Leute vom Knast betroffen sein; der Staat reagiert immer repressiver. Wir wollen uns deshalb bis zum Fest Gedanken über Widerstandsmöglichkeiten und -perspektiven im Knast machen. Wir fordern alle Leute auf - die Bescheid wissen -, uns Berichte (Augenzeugenberichte etc. etc.) über das zu schicken, was in den letzten Jahren (und heute) an Widerstand gelaufen ist und, was in Zukunft laufen kann. Schickt die Sachen bitte an:

AKTIONSKOMITEE, GNEISENAUSTRASSE 2, 1000 BERLIN - 61

ANMERKUNG DER REDAKTION: WIDERSTAND IM KNAST bedeutet für uns einen Widerstand, der sich innerhalb der Legalität bewegt. So faßten wir auch den Aufruf des Aktionskomitees auf - und brachten ihn deshalb unseren Lesern zur Kenntnis. Wir möchten uns hier glaubhaft von der Anwendung jeglicher Gewalt distanzieren. Doch ohne legalen Widerstand, also die Einschaltung von Anwälten, Eingaben, Unterstützung von engagierten Mitstreitern draußen, dem Wehren gegen unsinnige Entscheidungen, also eine Abkehr von der geduldigen Büssersituation derzeitiger Praxis, gelangen wir immer mehr ins Hintertreffen. Wir hoffen deshalb auch, daß dem Aufruf des Aktionskomitees Folge geleistet wird und man sie mit Informationen aller Art geradezu überschüttet. Nur wer über die derzeitige Situation in den Berliner Knästen genauestens informiert ist, ist in der Lage, dagegen auch etwas zu unternehmen.

-Red-



DEFINATION

In Fachkreisen definiert man die Dienstaufsichtsbeschwerde wie folgt: "f-f-f".

- f = formlos (zu stellen),
- f = fristlos (Bearbeitung)
- ... und
- f = fruchtlos (Ergebnis).

Die Resultate der Dienstaufsichtsbeschwerden sind also unter diesen Voraussetzungen gar kein Wunder - wie so viele meinen.

-Red-

«der lichtblick»
trifft
den
Nerv!



ZEICHEN DER ZEIT

SOWOHL VON QUALITÄT ALS AUCH VON QUANTITÄT DURFTE MAN EINMAL REDEN, WENN DIE SPRACHE AUF DIE GRUPPENTÄTIGKEITEN IN DER TA III KAM. DIESE ZEITEN SIND VORBEI. HEUTE ZÄHLEN WIR NOCH 22 GRUPPEN. DAVON ENTFALEN 45,5 % AUF DEUTSCHE (TEILWEISE GEMISCHT) UND 54,5 % SIND FÜR AUSLÄNDER.

WIE UNS DER DAMALIGE KOORDINATOR FÜR GRUPPENAKTIVITÄTEN MITTEILTE, WAREN ES EINMAL 67 AKTIVGRUPPEN. UNTER DEN 12 GRUPPEN FÜR DEUTSCHE FINDET MAN U.A.: SCHACH- (2X), AQUARIUM- UND BIBELARBEITSGRUPPE SOWIE DIE ZEUGEN JEHOVAS.

DER CHARAKTER DES VERWAHRVOLLZUGES IST IN DER TA III BESONDERS DEUTLICH ZU SPÜREN. LIBERALITÄT, ADIEU!

Lieber Leser,



die vor Ihnen liegende August-Ausgabe hat sich notgedrungen etwas verändert. Natürlich nicht in Hinsicht auf den bekannten kritischen Inhalt, sondern im "lay-out" nahmen wir eine Umstellung vor, um mehr Platz zu gewinnen. Finanzielle Gründe machen uns eine Erhöhung der Seitenzahl leider unmöglich, so daß wir mit der gefundenen Lösung einen Kompromiß eingingen, der, wie wir meinen, uns gar nicht so schlecht gelungen ist. Wir gewannen in etwa "FÜNF" Seiten durch diese Maßnahme. Na, ist das nichts?

Mit dem Bericht der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter beenden wir die Wiedergabe von Arbeiten, die der Enquete-Kommission in Berlin über "Betreuungsarbeit im Berliner Strafvollzug" von den verschiedensten Seiten zugingen. Wir fanden es von äußerster Wichtigkeit, einmal zu zeigen, daß unsere Forderungen auch von Leuten getragen werden, die man getrost als kompetent für Sachen des Strafvollzuges bezeichnen kann.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus: Hoppel'chen)

IMPRESSUM

- HERAUSGEBER:** Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
- REDAKTION:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick".
- VERLAG:** Eigenverlag.
- DRUCK:** Eigendruck auf ROTAPRINT R30.
- POSTANSCHRIFT:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidestraße 39, 1000 Berlin - 27.
- ALLGEMEINES:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.
- "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.
- Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
- WICHTIG:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.
- Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel gehen nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
- EIGENTUMSVORBEHALT:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
- Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
- DRINGENDE BITTE:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG POSTSCHECKKONTO
(BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
31-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERBRIEFE	4
KIRCHE UND KNAST	7
HAFTRECHT	11
I.V. INFORMIERT	13
BIS ZUM BITTEREN ENDE?	14
KUNTERBUNT	17
FRIEDENS-FETE	19
PRESSESPIEGEL	20
SEI KEIN FROSCHE	22
JVA TEGEL INTERN	23
"LAG" ZUR KNASTSITUATION	28
BUCHTIPS	39



Greenpeace

Leserbriefe



Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinne entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

-Red-

Liebe Kollegen,

ich möchte kurz zu dem Artikel des "Lichtblicks" - Juli-Ausgabe 83 - "Fern-Universität" meine Meinung äußern.

Es wird unter "Anmerkung" von Euch zum Ausdruck gebracht, daß Ihr es nicht versteht, daß seitens der Anstalt die schulische Ausbildung nicht weit mehr propagandiert wird. Dazu möchte ich bemerken - und das ist meine Meinung, mit der ich ganz sicherlich nicht alleine dastehe -, daß die Anstalt die Vorbereitung der Gefangenen zur Entlassung gar nicht will und ihnen somit ein neuer Anfang glattweg versaut wird.

Ich selbst wurde unter Anwendung von ganz lapidaren Begründungen vier Monate vor der Prüfung aus der Schule genommen, wohl, weil man es gar nicht gerne sah, daß ich hier etwas lernen wollte - anders jedenfalls kann ich mir die Geschichte nicht erklären.

Sicher, man bot mir - nachdem ich aus dem Wohngruppenbereich verlegt worden war - an, doch nochmals erneut Schule zu machen. Erbost über die vorausgegangene Behandlung lehnte ich das ab, weil ich in keiner Weise gewillt war

(und es immer noch nicht bin) nach der Pfeife eines Gruppenleiters oder gar Teilanstaltsleiters zu tanzen. Natürlich war die Folge davon, daß ich in einem Jahr mehr Ablehnungen auf Anträge bekommen habe, als sich so mancher denken kann.

Wenn sich also mehr Leute bereit erklären würden, hier in der Anstalt an einem Fern-Unterricht teilzunehmen, könnten seitens der JVA weniger negative Beurteilungen der Senatsverwaltung untergeschoben werden. Mir scheint die Anstaltsleitung denkt immer noch, daß so mancher hier mit der Trommel um den Weihnachtsbaum läuft.

Keinem ist mit den leeren Worten der Anstaltsleitung geholfen; was wir brauchen sind Taten. Leider gibt es die im positiven Sinne sehr selten.

Der Öffentlichkeit wird also weiterhin Jahr für Jahr Sand in die Augen gestreut. Leider (mit drei Ausrufungszeichen) glaubt man aber auch jeden Dreck, den die Justizpressestelle berichtet.

Harri Stiebert
Teilanstalt III - JVA Tegel -

Hallo Lichtblicker!

Es ist ja wieder berauschend, Eure-Unsere Juni-Ausgabe zu lesen. Mein Gott! wie hat sich Tegel doch verändert; es ist ja direkt haarsträubend.

Zuerst will ich zu unserem alten Haudegen George - auf Seite 26 (Kunterbunt) etwas sagen, schreiben, denken.

Also, das alte Schlachtschiff kenne ich schon ein paar Takte aus dem Haus II (1975-1976 und 1977-1980). Es tut mir leid, diese Zeit in dem unmenschlichen und seelisch-tödlichen Georgischen Reich zugebracht zu haben. Nur war damals nicht nur ein George vorhanden, sondern viele, viele, viele kleine Ableger, weil sie alle die Hosen gestrichen voll hatten und, um eine eventuelle Strafversetzung zu vermeiden, machten sie mit, was der große Meister für richtig hielt: Denn, sie schwitzten!

Was nun Frischfleisch ist, das wissen wir nun alle dank der Fleischer-Innung.

Was mich bei der ganzen Problematik zum Denken bringt, ist, was das denn wohl alles für inhaftierte Bürger sind,



die sich derartiges einfach gefallen lassen. Wie Ihr bereits richtig erwähnt, haben wir genügend Gesetze, um sich gegen derartiges Vorgehen zur Wehr zu setzen. Jedoch habe ich den Eindruck, daß sich keiner getraut, gegen so einen Georgischen George vorzugehen.

Mein Gott! Das ist auch nur ein Mensch, der da versagt hat, und in Tegel ist es doch so Usus, daß jede Schwäche ausgenutzt wird.

Das ist so unter Beamten, Sozialarbeitern, Gefangenen, etc. etc. Nur - glaube ich - ist keiner da, der sich dagegen auflehnt.

George, der Revolutionär, in Haus I als Vollzugsdienstleiter. Ich könnte mich kaputt lachen. Wer ist denn in der Verwaltung nur auf diese Idee gekommen?

Ich will hier ein kleines Gespräch zitieren, das zwischen Caesar und seinem Anwalt einmal stattgefunden haben soll:

Zitat: "Mein Freund Cicero ist der Meinung, daß Raubtiere sanfter werden, wenn man sie füttert", warf der Verteidiger ein. "Du hast recht", räumte Caesar ein. "Revolutionäre verlieren sehr oft ihren Schwung, wenn sie fett werden. Aber manche Raubtiere bleiben unersättlich, wie voll auch ihr Bauch ist." Ende des Zitats.

Was bleibt da eigentlich noch zu sagen?

Mit herzlich-stach'ligen Grüßen,

Waldemar Ziemann
Berlin



DIE TELEFONZENTRALE DER JVA TEGEL
BITTET ALLE ANRUFER, DIE KÜRZLICH ERFOLGTE UMSTELLUNG DER RUFNUMMER ZU BEACHTEN.
BEIM WÄHLEN VON 4383-0 IST DER ANRUFER MIT DER TELEFON-ZENTRALE DIREKT VERBUNDEN.
BEIM WÄHLEN VON 4383 PLUS DER APPARATNUMMER, ERFOLGT EINE DIREKTE DURCHSTELLUNG ZU DEM GEWÜNSCHTEN TEILNEHMER.
BITTE LASSEN SIE SICH VON IHREN ANGEHÖRIGEN DIE BENÖTIGTEN NUMMERN DER ANZUWÄHLENDEN APPARATE GEBEN.

ACHTUNG!

... aus dem Schreiben des Senators für Gesundheit und Umweltschutz an den Senator für Justiz.

Betr.: Durchführung von Sport für Gefangene der JVA Tegel

hier: Untersagung sportlicher Betätigung bei Temperaturen ab 26 Grad Celsius.

... Sport jeder Art kann nach Auskunft des Leiters der Sportärztlichen Hauptberatungsstelle auch bei Temperaturen über 25 Grad Celsius durchgeführt werden, sofern die Luftfeuchtigkeit nicht mehr als 50 % beträgt.

Bei relativer Luftfeuchtigkeit von mehr als 75 % sind alle Dauerleistungen größerer Intensität (Herzschlagfrequenzen mehr als 150/min.) sowie Hand- und Fußball zu vermeiden.

Erlaubt sind: Volleyball, Faustball, Leichtathletik (kurze Laufleistungen (100-300 m), Sprung-, Wurf- und Stoßleistungen und Training für Hand- und Fußball.

Zu unterlassen ist: Stehenbleiben nach sportlichen Belastungen bei Hitze, um nicht einen orthostatischen Kollaps zu provozieren.

Vom Sport ausgenommen werden sollten Personen mit Herz- und Kreislauferkrankungen (insbesondere Regulationsstörungen, Coronarinsuffizienzen, Rhythmusstörungen, Klappen- und Myocardschäden des Herzens).

Im Auftrage
Corsepius

Dem zuvorgegangen war die Anfrage des Landessportbundes Berlin e.V. an Herrn Prof. Dr. med. Kurt Maidorn, der in der Pädagogischen Hochschule Berlins für Sportmedizin zuständig ist und (auszugsweise) wie folgt antwortete:

Eine Untersagung jeder sportlichen Betätigung ab einer bestimmten Umgebungstemperatur entspricht nicht unserem derzeitigen Erkenntnisstand. Von den 5 motorischen Hauptbeanspruchungsformen Koordination, Flexibilität, Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer - welche mit unterschiedlichen Anteilen sportliche Betätigungen ausmachen - ist die Ausdauerleistung am weitaus stärksten von einer Umgebungstemperatur betroffen und für die Sportausübung in besonderer Weise zu berücksichtigen. Aus dieser Tatsache resultiert, daß es meines Wissens auch nur eine offizielle Empfehlung gibt, welche vom Wissenschaftlichen Ausschuß des Deutschen Sportärztebundes ausgesprochen wurde, wonach Volksläufe - also Ausdauerleistungen - bei Außentemperaturen von mehr als 25 Grad Celsius nicht durchgeführt werden sollten.

Andere Empfehlungen, z.B. unaklimatisiert an keinem Wettkampf unter Hitzebedingungen bei mehr als 25 Grad Celsius und länger als 30 Minuten Dauer teilzunehmen, entsprechen zwar wissenschaftlichen Erkenntnissen und sollten zur Verhütung von Hitzeschäden auch unbedingt berücksichtigt werden, sind aber nicht offiziell bestätigt. Letztere

gibt es schon gar nicht für die Trainingsmaßnahmen. Dies wäre auch falsch, zumal eine Hitzeaklimatisation bei richtiger Wahl der Sportart bzw. der Trainingsqualität und bei richtiger Dosierung der Trainingsquantität, besonders der Intensität und der Dauer, eine gesundheits-leistungsfördernde Maßnahme ist.

Abschließend stellt der Professor fest, nachdem er auf bestimmte Arbeiten (Literatur) hingewiesen hat:

WICHTIGER UND NÜTZLICHER ALS EINE BEGRENZUNG IST ES, WENN SPORT AUCH UNTER DEN BEI UNS HIER VORKOMMENDEN HITZEBEDINGUNGEN DURCHFÜHRT WIRD UNTER DER VORAUSSETZUNG JEDOCH, DASS DIE OBEN GENANNTEN MASSNAHMEN BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Trotz dieses Positiv-Gutachtens ist in der JVA Tegel die sportliche Betätigung ab 26 Grad Celsius verboten.

-Red-



Zum "Lichtblick" vom Juni 83, "keine Vollzugsplanung (plus) kein Urlaub (plus) Zwei-Drittel-Ablehnung."

Liebe Kollegen der Redaktionsgemeinschaft, liebe Deutschen Leidensgenossen!

Jörg Heger fragt am Schluß seines sehr guten Berichts - müssen erst aus den jetzt bereits täglichen gewaltsamen Auseinandersetzungen im Knast größere Wolken werden? - und verweist auf die sechziger Jahre, auf Frankreich wie Spanien.

Italien hätte zugehört; ich meine damals - und heute. Frankreich und Spanien eignet sich nicht mehr als Vergleich.

**TAG FÜR TAG
STIRBT
EIN STÜCK
NATUR!**



In den fünfziger/sechziger Jahren gab es auf beiden Seiten noch Persönlichkeiten, die Wortbruch für ein Verbrechen ansahen. Heute ist nicht einmal mehr Kameradendiebstahl eins.

Zu über 70 % sind heute Richter, Staatsanwälte und auch Schlüsselträger schon zum Anfang ihrer Karriere angepaßt, satt und verlogen. So bleibt es nicht aus, daß auch die Knackis viele dieser negativen Eigenschaften aufweisen; sich in ihrer Mehrheit für lächerliche Vorteile anpassen. Diese selbstverschuldete Abhängigkeit nutzen die Schlüsselträger natürlich in ihrem Sinn aus.

Ich habe in meinem Leben noch keinen Richter oder Staatsanwalt erlebt, der nicht meine Offenheit für Justizbelange ausgenutzt hätte. Aber auch noch keinen Schlüsselträger, der nicht an das Wohl seiner Sippe und an seine Gesundheit gedacht hat.

Das hat man in anderen Ländern niemals vergessen. Vernachlässigten Richter, Anwälte, Staatsanwälte und die Schlüsselträger ihre Pflichten, wurden sie nachhaltig daran erinnert; auch im Gefängnis war dies der Fall. Sicher, nicht alles ganz gesetzlich, jedoch letztendlich auch nicht ganz unbegreiflich. Solange wir uns nicht

als eine Gemeinschaft empfinden - und dementsprechend handeln -, wird man mit uns machen was man will.

Keine Vollzugsplanung, kein Urlaub und die Zwei-Drittel-Ablehnungen sind erst die Anfänge.

Wichtig wäre es deshalb, daß wir im Knast anfangen, unsere Peiniger zumindest zu verachten. Vielleicht bringt sie das auf lange Sicht wieder etwas zur Vernunft.

Mit solidarischen Grüßen.

Günter-Arno Rische
Straubing

KULTUR



FILMVERANSTALTUNGEN FÜR DIE ZEIT VOM 20. AUGUST 1983 BIS 17. DEZEMBER 1983

- "FELLINI'S SATYRICON" (20. August 1983)
- "WENN ES NACHT WIRD IN PARIS" (10. September 1983)
- "BLOODY MAMA" (15. Oktober 1983)
- "HUANG DER UNSCHLAGBARE" (19. November 1983)
- "DAS GESETZ BIN ICH" (17. Dezember 1983)

DIESE VORFÜHRUNGEN FINDEN IM KULTURSAAL STATT.

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

gez. DER LEITER DER SOZ.-PÄD.-ABTEILUNG.

liegen, daß sich im Gefängnis Menschen befinden, die gravierender Verstöße gegen die geltende Rechtsordnung überführt wurden und die deshalb in besonderer Weise als "Sünder" und folglich als einer



KIRCHE UND KNAST

SEELSORGE
IM VERÄNDERTEN STRAFVOLLZUG.
- HERBERT KOCH -

SEELSORGE IM GEFÄNGNIS

Seelsorge im Gefängnis ist kirchliche Arbeit in einer Institution, die die von ihr erfaßten Menschen in einem Maße ihrer Selbstbestimmung beraubt, wie es ansonsten im modernen Rechtsstaat staatlichen wie nichtstaatlichen Institutionen ausdrücklich nicht erlaubt ist. Menschen im Gefängnis sind Menschen, die dem Ausnahmezustand unterworfen sind.

Die kirchliche Einrichtung der Seelsorge im Gefängnis bedarf deshalb einer spezifischen, institutionsbezogenen theologischen Begründung und Orientierung. Sie ist dagegen hinreichend nicht zu begründen mit der in den "Empfehlungen des Rates der EKD zur Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten" von 1979 getroffenen Feststellung, daß

die Kirche die Botschaft des Evangeliums allen Menschen schulde, also auch den Gefangenen. Seelsorge im Justizvollzug als kirchliche Institution innerhalb der staatlichen Institution Gefängnis ist mit ihren besonderen Rechten und Pflichten der Verschwiegenheit und der Aussageverweigerung (die korrespondieren mit den Rechten der Gefangenen auf ungehinderten Zugang zur Seelsorge) begründet in der Begrenzung allen staatlichen Anspruches auf den Menschen durch den Anspruch Gottes, wie er sich in Jesus Christus als barmherzige Zuwendung zur Not des Menschen offenbart hat. Die Institution der Seelsorge im Gefängnis manifestiert diese prinzipielle Begrenzung des Staates, in der dieser seinen rechtsstaatlichen Charakter letztlich überhaupt erst gewinnt. Darin liegt ihre spezifische theologische Begründung.

Sie kann hingegen nicht darin

speziellen kirchlichen Aufmerksamkeit bedürftig anzusehen seien. Nicht die Besonderheit des Straffälligen fordert die besondere Einrichtung der Gefängnisseelsorge, sondern die Besonderheit der Institution Gefängnis. Nicht weil es den Straftäter gibt, gibt es den Pfarrer im Gefängnis, sondern weil es das Gefängnis gibt.

Ob dies auch nach der Bewußtseinslage der beauftragenden Kirchen so ist, ist zumindest die Frage; die in der Bevölkerung vorherrschende - wenn überhaupt vorhandene - Auffassung ist sicher eher die gegenteilige, und die Institution Strafvollzug selbst hat genau hier ihren spezifischen blinden Fleck. Dennoch kann theologisch nichts anderes gesagt werden: Aus dem Blickwinkel christlicher Rechtfertigungslehre, die auf der Erkenntnis der prinzipiellen Angewiesenheit jedes Menschen auf die Barmherzigkeit Gottes beruht - des

Straftäters wie seines Richters wie des Pfarrers, der ihn besucht -, ist der Rechtsbrecher kein Sünder besonderer Art, sondern ein Mensch, dem der Pfarrer als Seelsorger nichts anderes auszurichten hat als er überall und jedermann gegenüber auszurichten hat und nur im Wissen um die eigene Angewiesenheit ausrichten kann.

BEDINGUNGSLOSE ANNAHME

Auszurichten hat er die bedingungslose Annahme des Menschen durch Gott in Jesus Christus. Eine Annahme, die so bedingungslos ist, daß sie des Zusatzes, sie gelte auch und gerade dem straffällig gewordenen Menschen, wie ihn die EKD meinte hinzufügen zu müssen, gerade nicht bedarf. Konstitutiv für protestantisches Denken ist das Wissen um die prinzipielle Angewiesenheit aller: "Es ist hier kein Unterschied: alle sind Sünder und ermangeln des Ruhmes, den sie bei Gott haben sollten; und werden ohne Verdienst gerecht aus einer Gnade kraft der Erlösung, die in Jesus Christus geschehen ist" (Röm. 3,23-24). Diese Aussage ist nicht überbietbar, und gerade

nicht durch die Feststellung, weil dies so sei, sei z.B. auch (oder gar "sogar") der Straftäter von Gott angenommen. Jede Feststellung solcher Art läuft nicht nur auf eine Umkehrung der paulinischen Rechtfertigungstheologie hinaus, sondern stellt zugleich eine subtile Form von Diskriminierung dar.

Die bedingungslose Annahme des Menschen durch Gott aufgrund der Angewiesenheit aller läßt sich naturgemäß letztlich nur verbal vermitteln. Gott kann man nicht sein - eine ebenso banale wie notwendige Feststellung -, man kann nur von ihm reden, und dies angemessen sicher nur mit einem Bewußtsein von der grundsätzlichen Fragwürdigkeit dieses Tuns. Für die Seelsorge im Gefängnis gilt dabei, daß die Glaubwürdigkeit des Wortes in ganz besonderer Weise gebunden ist an das Paradigma der faktischen und praktischen Annahme der ihm Anvertrauten durch den Seelsorger. Unter den besonderen Bedingungen des Ortes, an dem hier Seelsorge geschieht, verstärkt durch ein häufig schon in der Lebensgeschichte tief verwurzeltes

Mißtrauen, kommt dem Symbolcharakter dieses Paradigmas eine Bedeutung zu, die außerordentlich hoch zu veranschlagen ist.

Annahme des Gefangenen heißt Annahme als Mitmensch in der Solidarität der Sünder, heißt Unterscheidung zwischen Tat und Täter, insbesondere hinsichtlich des eigenen Verhaltens. Unterscheidung zwischen Tat und Täter heißt nicht, die Augen davor zu verschließen, was eine bestimmte Tat u.a. über die Persönlichkeit des Täters aussagt. Wohl aber bedeutet es eine Einstellung und im konkreten Falle Beziehung zum Täter, die unabhängig ist von gerichtlicher Schuld- und Strafzumessung und gesellschaftlicher Stigmatisierung. Eine Haltung, die nicht Strafe vollzieht, sondern normale Begegnung von Menschen ist.

Annahme und Bestrafung schließen sich aus. Die Einsicht in die Sinnlosigkeit bzw. Schädlichkeit der Bestrafung für den Bestraften, weil Strafe immer kränkende, verletzende und deshalb psychische Rachemechanismen in Gang setzende Gewalt ist, ist der Anfang aller Weisheit im Umgang mit dem Straftäter. Von daher ist die wichtigste Voraussetzung des Seelsorgers für die Seelsorge die immer wieder neu zu leistende Bewußtmachung und Bearbeitung des eigenen Strafbedürfnisses. Annahme in der beschriebenen Weise ist Grundbedingung und selbst schon Bestandteil von Seelsorge im theologisch qualifizierten Sinne. Sie ist Medium der Erfahrbarkeit der Barmherzigkeit Gottes - auch für den Seelsorger selbst. Sie ist nicht Methode im eigentlichen Sinne, was keineswegs ausschließt, daß sie sich methodischer Erkenntnisse bedienen kann. Und sie ist nicht verstanden, wenn sie lediglich als berufsspezifischer Habitus, als pastorales Rollenverhalten interpretiert wird,



**Spendenkonto:
Info-Stelle
El Salvador e.V.
Stichwort:
PODER POPULAR
PSCHA Köln 332276-507
(BLZ 37010050)**

*Wo der Aufbau des
neuen EL SALVADOR
beginnt.*

das nur dem Pfarrer als Pfarrer adäquat ist, für den Vollzug ansonsten und im Ganzen jedoch ohne Relevanz. Annahme als Prinzip von Seelsorge beruht vielmehr auf theologisch-antropologischer

Grunderkenntnis, ausgestattet mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit, abgedeckt durch die konkrete Erfahrung, daß sie wesentlicher Faktor im Prozeß der Veränderung von Menschen ist. Für die Reflektion heutiger Veränderungen im Vollzug aus der Sicht evangelischer Seelsorge ist sie von grundlegender Bedeutung. Die heute intendierten Veränderungen, die auch von der Seelsorge mit zu bedenken sind, firmieren unter dem Oberbegriff "Behandlungsvollzug".

"BEHANDLUNGSVOLLZUG" - UNBEHAGEN AN EINEM WORT

Das Wort Behandlungsvollzug - von einem definierten Begriff kann wohl noch nicht die Rede sein - ist geeignet, ein bestimmtes gefühlsmäßiges Unbehagen zu bereiten. Ein Unbehagen, das daraus resultiert, daß in dieser Wortbildung die Objektstellung des Gefangenen in dem gemeinten Geschehen noch stärker hervortritt als in dem Begriff Strafvollzug, zugleich aber mit diesem Wort bedeutet wird, daß dem von diesem Geschehen Betroffenen dabei etwas grundsätzlich für ihn Positives widerfahren soll und kann.

Das Wort Behandlung wird aus dem medizinisch-therapeutischen Bereich übertragen. Behandlung ist das, was ein Arzt mit einem Patienten tut. Ein Verhältnis zwischen einem, der sich krank fühlt und deshalb Hilfe sucht, und einem anderen, der weiß bzw. autorisiert ist zu wissen, was Krankheit ist, und wie sie beherrschbar ist. Ein Geschehen, in dem der eine Subjekt und der andere Objekt ist, der eine wissend und der andere unwissend. Ist der Behandelte mit der Behandlung nicht einver-

standen, muß ersich in der Regel einen anderen Behandler suchen. Als selbstwissendes, mitbestimmendes Subjekt ist er im Konzept Behandlung nicht vorgesehen, seine Stel-




lung ist eine abhängige. Das daraus entstehende Unbehagen verschärft sich durch die Kombination von "Behandlung" mit dem Begriff Vollzug. "Vollzug" ist ein Hauptwort der juristischen Sphäre. Vollzogen werden Pfändungs- oder Durchsuchungsbeschlüsse, Haftbefehle und Strafvollstreckungen. Vollzug ist Ausübung legaler Gewalt, Ausführung von etwas, über dessen Notwendigkeit und Richtigkeit andere befunden haben, die nach Richtlinien handeln, die von wieder anderen beschlossen wurden. Praktisch ist "Vollzug" Ausführung nach Richtlinien und Vorschriften; ein festgelegtes Geschehen, in dem Menschen, die in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis stehen, ihre Pflicht gegenüber ihrem Dienstherrn tun. Vollzogen wird im Gefängnis Strafe. Strafe ist "Zufügung von Übeln" mit mehrfacher Sinngebung: zur Abschreckung, zur Vergeltung, zur Besserung, "Strafe muß sein". Wer dies prinzipiell infrage stellt, kann im Grunde nicht Vollzugsdienst tun. Er müßte mit dem

Bewußtsein leben, etwas Sinnloses zu tun. Das ist ihm nicht zumutbar. Die Frage ist: Kann die Kombination von "Behandlung" und "Vollzug", kann Behandlung im Vollzug etwas Sinnvolles sein?

Gemeint ist "Behandlungsvollzug" ja als die Alternative zum herkömmlichen Strafsystem. Aus der Erkenntnis, daß Straftaten in der Regel aus weitgehenden Sozialisationsdefiziten resultieren, die in außergewöhnlich unglücklich verlaufenen Lebensgeschichten erworben wurden, soll die Konsequenz gezogen werden, den Straftäter im Vollzug der Freiheitsstrafe organisierten Lernprozessen auszusetzen, die geeignet sind, die vorhandenen Defizite aufzuarbeiten und so zu einer sozial angepaßten Lebensführung zu befähigen. Eine Konsequenz,

die sich um so näher legt, als das überkommene Strafsystem in seinem Anspruch, der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und der Besserung der Gefangenen gleichzeitig und am besten dienen zu können, seit langem und in eklatanter Weise widerlegt ist. Entsprechend groß kann bei einzelnen das reformerische Engagement und die Bereitschaft zum persönlichen Einsatz sein. Anleitung zur positiven Veränderung statt Strafe, "Soziales Training" statt "Zufügung von Übeln" ist auch in der Tat Artikulation einer humanen Alternative. Ob auch einer realistischen, ist freilich die Frage. Denn die Gefahr, die dabei gegeben ist, ist die, daß zugleich ebenfalls vorhandene Erkenntnisse darüber, wie und unter welchen Bedingungen sich Menschen - wenn überhaupt - verändern, nicht hinreichend zur Kenntnis genommen werden. Dabei geht es um die Erkenntnis, daß Menschen sich nur verändern können in einem Prozeß, in dem sie im Entscheidenden Subjekt des Geschehens sind. Niemand kann einen anderen Menschen verändern; er kann sich nur



EINER,
DER DIE
SCHNAUZE
VON DEN
BEHANDLERN
GESTRICHEN
VOLL HAT.

versagen können, ohne Repressalien zu erleiden, er muß angstfrei mit sich selbst neue Erfahrungen machen können.

Wie aber soll eine solche Beziehung möglich werden, wenn die Beteiligten zugleich für das geltende Reglement von Sicherheit und Ordnung verantwortlich gemacht und gegebenenfalls zur Rechenschaft gezogen werden, zumal der Sicherheitsgedanke wieder zunehmend an Boden gewinnt.

Nimmt man den tiefenpsychologischen Aspekt hinzu, daß Behandler wie zu Behandelnde nicht frei sind und in der Gesellschaft, in der sie leben, auch nicht frei sein können von eigenen Strafbedürfnissen, deren ständige Bewußtmachung und Bearbeitung eine ungemein schwierige Aufgabe ist (hier sind oft auch Psychologen und Sozialpädagogen nicht ohne blinden Fleck), so ähnelt "Behandlungsvollzug" der Quadratur des Zirkels.

NORMALISIERUNG ALS "BEHANDLUNG"

Die Aporien, in die das zur Zeit zumindest in der Tendenz

sich abzeichnende Konzept von "Behandlungsvollzug" spätestens in der Praxis gerät, legen eine Konsequenz nahe, die von besonderer Affinität zur theologischen Begründung der Seelsorge im Justizvollzug ist. Diese Konsequenz lautet formal: Der Vollzug muß als ganzer Behandlungscharakter haben; sie lautet inhaltlich: Weitestgehende Realisierung des Normalitätsgrundsatzes des § 3 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, der die möglichst weitgehende Anpassung des Lebens in den Anstalten an ein Leben in Freiheit fordert. Angebote und Maßnahmen mit therapeutischem Anspruch - so ernst gemeint oder tatsächlich zu nehmen sie auch sein mögen -, bekommen in einem Rahmen, der nichts weiter ist als ein simpler, herkömmlicher Regelvollzug im Endeffekt nur die Funktion des "objektiven" Nachweises dafür, daß Behandlungsvollzug nicht geht. Auch und gerade der verstärkte Einsatz von Fachbediensteten zur Durchführung von "Behandlungsvollzug" wird unter der gegebenen Vorherrschaft der Prinzipien der Kostenminimierung und Sicherheitsmaximierung (nicht -optimierung!) leicht zu nichts anderem führen als dem (erwünschten?) Beweis der Unmöglichkeit von "Behandlungsvollzug" und der Überflüssigkeit von "Fachdiensten" zu diesem Zweck. In Schullehrgängen in Vollzugsanstalten gibt es mitunter eine Unterrichtseinheit "Soziales Training". Wie gut oder schlecht gestaltet dieses "Soziale Training" auch immer sein mag, es muß bedeutungslos bleiben gegenüber dem sozialen Training, das in den übrigen 166 Stunden realen Anstaltslebens pro Woche stattfindet.

Die Veränderung dieser Realität des Anstaltslebens im Sinne des § 3 des Strafvollzugsgesetzes ist deshalb die primäre Forderung, die im Sinne der dem Konzept "Behandlungsvollzug" zugrundeliegende In-

selbst verändern, weil bei aller Hilfestellung, die ihm bereitgestellt werden kann, niemand das, was er nur selbst tun kann, stellvertretend für ihn tun kann. "Behandlungsvollzug" unterliegt aber ebenso wie der Strafvollzug - der er im übrigen ja auch immer gleichzeitig ist und sein soll! - den Bedingungen der Unfreiwilligkeit. Und er unterliegt wie der Strafvollzug den Bedingungen eines nicht offenen Verhältnisses zwischen Behandlern und Behandelten. Der Behandler befindet sich in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis, der zu Behandelnde steht in einem besonderen Gewaltverhältnis. Voraussetzungen für eine Beziehung mit therapeutischem Charakter, die eine reelle Chance der Befähigung zur Selbstveränderung haben könnte, sind jedoch Offenheit, Annahme, Vertrauen, Verschwiegenheit, Gemeinschaft. Der zu Behandelnde muß

tention zu stellen ist. Worum es geht, ist nicht "Behandlung" im Vollzug, nicht "Soziales Training" im Knast, sondern Veränderung der Knastrealität.

Normalisierung des Vollzuges bedeutet eine immense Fülle von zum Teil nur kleinen, aber durch ihren Charakter prinzipiell bedeutsamen Veränderungen. Von der Aufhebung alltäglicher Entmündigungen wie zentrale Stromabschaltung, Verbot von Bargeldbesitz etc. bis zum Freigang als Regelendstufe des Vollzuges.

Normalisierung in dem ange deuteten Sinne hat eine besondere Affinität zur theologischen Begründung von Seelsorge im Justizvollzug, indem sich hier das für die Seelsorge grundlegende und orientierende Prinzip der von der jeweiligen Verfaßtheit des Gefangenen unabhängigen Annahme wiederfindet als strukturierendes Prinzip der Gestaltung der Institution. Der Tatsache, daß Strafgefangene in der Regel Menschen sind, die in besonderer Weise darauf angewiesen sind, daß ihnen etwas gegeben wird, bevor und unabhängig davon, daß etwas von ihnen erwartet wird, ist nicht nur durch entsprechende Forderungen an das Verhalten der Bediensteten Rechnung zu tragen (eine Forderung, die schließlich nicht unter jeder Voraussetzung billig ist), sondern an erster Stelle durch die Art der Gestaltung für das Leben in der Anstalt.

Der Pfarrer wird sich in der Situation, in der dies zu fordern und zu bewerkstelligen ist, aufgrund der konstatierten Affinität des Prinzips Normalisierung zu seinen eigenen Grundlagen nicht in die Nische einer isolierten Einzelseelsorge zurückziehen können, sondern nach seinen Möglichkeiten aktiv in den nötigen Veränderungsprozessen mitwirken. Als ein außerhalb der Vollzugshierarchie stehender Mitarbeiter hat er da-

bei unter Umständen besondere Möglichkeiten. Einem Verständnis von Behandlungsvollzug, das auf abgehobene, mit dem Etikett "Soziales Training" versehene besondere

Maßnahme hinausläuft, wird er dagegen eher mit kritischen Fragen begegnen.

DIESER ARTIKEL WURDE DEM HEFT 'DIAKONIE', 8. JAHRGANG, NR. 3 - MAI/JUNI 1982, ENTNOMMEN.



Art. 6 Abs. 1 GG, §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 115 StVollzG

1.a) Nach der Rechtsprechung kann eine umfassende Darlegung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte in Urlaubsentscheidungen wegen der Vielzahl solcher von den Vollzugsbehörden zu treffenden Entscheidungen nicht verlangt werden. Welche konkrete Anforderungen zu stellen sind, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (OLG Frankfurt NStZ 1983, 93).

b) Jedenfalls muß die ablehnende Lockerungsentscheidung klar erkennen lassen, ob die Vollzugsbehörde den zwingenden Versagungsgrund der Flucht- und/oder Mißbrauchsfahr (§ 13 Abs. 1

Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG) bejaht, oder ob Regelurlaub unabhängig davon aus sonstigen Ermessenserwägungen abgelehnt wird. Dabei sind die tragenden Gesichtspunkte unter Angabe der entsprechenden Tatsachen kurz anzuführen (OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122; OLG Frankfurt NStZ 1983, 93). Die Entwicklung und das Verhalten des Gefangenen im Vollzug sind zu erörtern.

2.a) Ein Urlaubsantrag kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Vollzugsanstalt habe keine Möglichkeit zur Prüfung gehabt, ob von nahen Angehörigen, bei denen der Antragsteller den Urlaub verbringen möchte (hier: die Mutter), eine stabi-

lisierende Wirkung ausgehe.

- b) Liegen keine Anhaltspunkte - aufgrund früherer Straftaten oder sonstiger konkreter Vorkommnisse - dafür vor, daß die Angehörigen den Gefangenen in seinem kriminellen Tun bestärken oder sonst in unlauterer Weise auf ihn einwirken, kann bei der Tragweite und der Bedeutung der verfassungsmäßig garantierten Rechte der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) nicht verlangt werden, daß der Gefangene nach dem Prinzip einer umgekehrten Beweislastregel den Nachweis der Eignung seiner nächsten Angehörigen als Bezugspersonen erbringt oder daß diese sich ihre Eignung durch Vollzugsbedienstete attestieren lassen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18.2.1983 - 3 Ws 16/83 -

§§ 11 Abs. 2, 115 StVollzG

- a) Lehnt die Vollzugsbehörde die Gewährung von Urlaub oder Vollzugslockerungen wegen Flucht- oder Mißbrauchsgefahr ab, muß die Vollzugsbehörde (Anstaltsleiter, Aufsichtsbehörde) die Prognoseerwägungen offenlegen.
- b) Dabei muß die Vollzugsbehörde mitteilen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrundegelegt wird, und welche Folgerungen sie aus diesen Tatsachen für das voraussichtliche Verhalten des Gefangenen zieht. Finden sich sowohl Umstände, die für, als auch solche, die gegen den Antragsteller sprechen, muß zwischen ihnen abgewogen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 24.1.1983 - 3 Ws 21/83 (StrVollz) -

§§ 3 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

- a) § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG konkretisiert den Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1) hinsichtlich der Privatsphäre des Gefangenen.
- b) Einschränkungen dürfen dem Gefangenen nur insoweit auferlegt werden, als sie für den Freiheitsentzug und die Behandlung notwendig sind. Dem Gefangenen soll durch die Ausgestaltung kein über den Freiheitsentzug hinausgehendes Strafübel zugefügt werden. Kein Kriterium für die Aushändigung eines Gegenstandes ist dessen Notwendigkeit für den Gefangenen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 7.10.1982 - 3 Ws 332/82 (StrVollz) -

§§ 7, 109 Abs. 1 StVollzG

Der Vollzugsplan als Ganzes (§ 7 StVollzG) unterliegt nicht der Anfechtung nach § 109 Abs. 1 StVollzG. Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung können vielmehr nur einzelne, im Plan enthaltene konkrete Regelungen angefochten werden, die Außenwirkung haben und deshalb geeignet sein können, Rechte des Gefangenen zu verletzen.

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 8.6.1982 - 2 Ws 69/82 -

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, § 45 StVollstrO, § 23 EGGVG

1. Für Anträge zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter auf Strafunterbrechung ist der Rechtsweg nach § 23 EGGVG gegeben.
2. Auch solche Gefangene haben aus verfassungsrecht-

lichen Gründen einen Anspruch auf Haftunterbrechung, wenn die Aufrechterhaltung der Strafvollstreckung bewirken würde, daß selbst eine medizinische Behandlung außerhalb des Vollzugs eine naheliegende erhebliche Gesundheitsgefährdung oder eine konkrete Lebensgefahr nicht abwenden könnte.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 21.12.1981 - VAs 17/81 -

StGB § 57a (Reststrafenaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Die meisten Morde müssen mit dem Begriff der "durchschnittlichen Schuld bei Mord" oder "Regelschuld" von den besonders schwerwiegenden Taten mit ausnahmsweise besonderer Schuld abgegrenzt werden. Die Schuld Klausel des § 57a StGB greift deshalb nur in solchen Ausnahmefällen ein. Sie gebietet nur in diesen Fällen die über 15 Jahre hinausgehende Verbüßung.

OLG Celle, Beschluß vom 15.2.1983 - 3 Ws 229/82 -





Die 90% informiert

Hallo Leute,

bisher hat ja an dieser Stelle Jörg Heger für die Insassenvertretung I (I.V./1) gesprochen und erzählt, was im vergangenen Monat so anlag.

Also, sein I.V.-Jahr (laut Geschäftsordnung) ist um - und einige Herren in der Chef-Etage werden nun wohl versuchen aufzuatmen; das soll ihnen aber im Halse steckenbleiben. Denn, wir nachgewählten I.V. werden mindestens genauso unbequem sein - nach Möglichkeit sogar noch mehr.

Einige Stationen sind ja noch recht zurückhaltend bei der Wahl eines Insassenvertreters, und doch hoffen wir auf eine Verstärkung durch die Stationen 7, 10, 11 und 12. Aber auch so geht es schon weiter.

Die künstliche, zusätzliche Fluktuation durch Verlegung oder (mehr oder weniger willkürliche) Ablösung von Insassenvertretern behindert uns zwar nicht wenig, aber wir werden uns schon in den "JuS" reinfummeln. Am Ball bleiben wir auf jeden Fall in Sachen regelmäßiger "Gesamt-Insassenvertreter-Treffen", auch wenn wir (im Gegensatz zu den anderen Insassenvertretungen, die gleichzeitig Anträge stellten) noch keine offizielle Ablehnung unseres Antrags haben.

Die - immer noch - unbefrie-

digende Freistunden-Lösung ist auch noch am kochen, weil sich die Anstaltsleitung bisher noch in vornehmes Schweigen hüllt.

Der Küchenchef (Leiter der Wirtschaftsabteilung), Herr Mewes, scheint periodisch auch nur noch so zu agieren, daß zufällig mögliche Treffen nicht zustandekommen.

Gleichzeitig haben wir einen neuen Stein des Anstoßes "gefunden": den neuen Groß-Budendelplatz hinter dem Haus I (auf unserem alten Fußballfeld/Freistundenhof bzw. Bauhof), wo wir täglich - einschließlich Samstags - zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr in voller Lautstärke miterleben dürfen, wie Millionen in des Sand gesetzt werden; zur gleichen Zeit jedoch durch die Presse gaukelt, daß uns bei der Anstaltskost neue Sparmaßnahmen ins Haus stehen. (Ist inzwischen widerrufen worden. Red.)

Können die ihre Milliönchen nicht zumindest zu Tageszeiten verschleudern, wo wir nicht schlafen bzw. ausschlafen können? Das ist doch keine Art: Freistundenhof, Sportplatz, Licht-Sonne (in den unteren Etagen) und Fenster in den Gruppenräumen klauen - und zusätzlich noch den letzten Nerv kitzeln mit Dampfstrahlen und Baggerlärm, vor dem Aufstehen eines jeden rechtschaffenden Arbeiters! Also, da muß etwas passieren ... und wenn der Bau schon nicht aufgehalten werden kann, die neue Mauer kurz vor dem Fenster, wohl auch keiner wieder einreißt, dann soll man doch wenigstens geräuschlos bauen oder zu Zeiten, wo wir nicht pennen. Mal sehen

was die Lärmschutzverordnung des Senators für Umweltschutz dazu sagt. Die Monika Berberich hatte damals in so einer Sache ja schon einmal Recht bekommen ... vielleicht auch wir.

Ach ja, die Alternative Liste (AL), speziell der neue Abgeordnete Dieter Kunzelmann, bereitet etwas zum Thema "Medizinische Versorgung im Vollzug" (bzw. zu dem, das sich so nennt) vor und benötigt Material. Bei uns im Haus haben wir einiges an offensichtlichen Mißständen zusammengetragen und werden es ihm unterbreiten, wenn er am

20.7.1983 in die JVA kommt. Falls jemand irgendwelche besonderen Erfahrungen im Umgang mit Sanis und Ärzten hat und die Lust aufbringt, sich dazu auszukotzen, so soll er sich doch mit uns in Verbindung setzen. Ob allerdings dabei etwas herauskommt, kann jetzt noch nicht gesagt werden.

Andererseits sollte man einem "frischen" Abgeordneten, der mit gutem Willen ans Werk geht und sich unserer Sache annimmt, nicht von vorneherein die Arbeit schwer machen, ... und seine Erfahrungen sammeln lassen. Besonders aus den Krankenhäusern - P.N.-Abteilung und Moabit) fehlen detaillierte und neueste Situationsbeschreibungen. Also "klemmt" Euch nicht!

Zurückhaltung ist nur angesagt, wenn der Prof. Dr. Rasch mit seiner Truppe in die lang erwartete Offensive geht und mit seinen Geldern Informationen zu kaufen sucht, die ihm von alleine wohl kein klar denkender Knacki geben würde.

In diesem Sinne sage ich Euch: laßt Euch nicht überrumpeln und helft außerdem uns, eine "gute" Insassenvertretung zu sein.

Insassenvertretung Haus I
Werner Goldmann

Drei Todesfälle innerhalb kürzester Zeit in der Teilanstalt (TA) III beunruhigten nicht nur die Insassen der JVA Tegel und gaben zu den verschiedensten Vermutungen

„bis zum bitterem Ende?“



Anlaß, sondern wirkten für betroffene und nachdenkliche Gemüter auch außerhalb des Anstaltsgeländes wie eine Bombe und ließen Fragen nach dem Warum, der (Un-)Vermeidbarkeit im allgemeinen sowie der ärztlichen Betreuung in den Vollzugsanstalten im besonderen, laut werden.

Gefragt wird indessen schon lange, zu lange; geändert wurde jedoch fast nichts. Spektakuläre Ereignisse bringen dem einzelnen die brennende Problematik ärztlicher Betreuung im Vollzug von Zeit zu Zeit etwas näher - jedoch nicht nahe genug, um das Geschehen mit der notwendigen Dringlichkeit, weiter zu verfolgen. Auch die in diesem Jahr gebildete "ENQUETE-KOMMISSION", die sich mit den Vorgängen im Berliner Strafvollzug befaßt, hat der Frage nach der ärztlichen Betreuung breitesten Raum gewidmet. Wie die Ergebnisse aussehen werden und ob sie zu einer Angleichung an den ärztlichen Standard von draußen führen, bleibt abzuwarten - erscheint jedoch äußerst unwahrscheinlich.

Alle Drei starben eines natürlichen Todes - wurden also nicht etwa bewußt umgebracht - und auf den Totenscheinen wird wohl "Herz-Kreislaufversagen" stehen, zu dem jede Krankheit letztendlich führt. Zwei von ihnen waren Diabetiker, der eine von ihnen zusätzlich noch mit einer Arte-

rienverkalkung belastet. Doch nicht von ihnen soll hier die Rede sein: Sie sind ja tot! Eventuell offene Fragen und deren Beantwortung müssen wir den Fachleuten überlassen; wir sind dafür nicht kompetent genug. Nur eines können wir und tun es gerne, nämlich: Anhand eines noch lebenden Mitgefangenen und dessen bisher vergeblichen Bemühungen um Haftverschonung aus Gründen der Haftunfähigkeit, einmal aufzuzeigen, wie die Auffassungen der Ärzte draußen einerseits und der der Justizverwaltung und Anstaltsärzte andererseits, divergieren, und es ganz zwangsläufig zu solchen - wie anfangs erwähnten - natürlichen Todesfällen kommen muß.

Polemisch könnte man sagen: "Die Todesstrafe ist schon lange abgeschafft, jeder weiß es! Wer aber weiß denn schon, daß sie in einigen Fällen - sozusagen durchs Hintertürchen - dank Kompetenzschwierigkeiten und unklarer Bestimmungen über den Beginn der Haftunfähigkeit, nie aufgehört hat zu existieren, sondern tagtäglich und Stückchen für Stückchen mit reinstem Gewissen praktiziert wird."

Peter M. ist ein solcher Fall. Stichpunktartig wollen wir seinen Weg verfolgen, seine Geschichte erzählen: Hier ist sie.

Einen Herzinfarkt bereits hinter sich habend und wegen verschiedener Straftaten in Untersuchungshaft sitzend, wurde er vor 7 1/2 Jahren beim Haftprüfungstermin wegen seiner Haftuntauglichkeit entlassen. Sechs Monate später bekam er dann die Aufforde-

rung, sich im Klinikum Westend einer erneuten Untersuchung zu unterziehen; es blieb bei der Haftuntauglichkeit.

Eine weitere Vorladung zur Untersuchung, diesmal für das Städtische Krankenhaus Moabit, folgte ein ganzes Jahr später. Konkret diagnostiziert wurde dabei von zwei Ärzten, einem Internisten und einem Psychiater: Reise-, Haft- und Verhandlungsuntauglichkeit.

Knappe vier Wochen später klopften in der Frühe Beamte der Polizei an seine Wohnungstür und zeigten ihm beim öffnen derselben den Haftbefehl, der seine sofortige Vorführung zum Westend-Krankenhaus beinhaltete. Nach der dortigen Untersuchung ging es postwendend ins Vollzugskrankenhaus Moabit.

Vierzehn Tage später war es das Haftkrankenhaus selber, welches für Peter M. einen Antrag auf Haftunfähigkeit stellte. Allerdings wurde dem Antrag nicht stattgegeben, doch schickte man ihn dafür zur stationären Behandlung für sechs Tage ins Westend-Krankenhaus. Nach diesen sechs Tagen gab es für seine weitere Unterbringung im Haftkrankenhaus Auflagen, die besagten, daß ständig ein Arzt in seiner Nähe sein müßte, Geräte zur Lebensrettung vorhanden zu sein hätten und ein psychiatrisches Gutachten zu erstellen wäre. Dr. Hiob un-

terzog sich dieser Arbeit, und es kam zu einem Gutachten nach "Aktenlage", ohne das ein persönliches Gespräch die Beurteilung beeinflusst hätte. So erscheint es denn auch nicht verwunderlich, daß er für Peter M. eine Hafttauglichkeit attestierte.

In der Zwischenzeit waren dem Vollzugskrankenhaus Moabit die schriftlichen Untersuchungsergebnisse des Städtischen Krankenhauses Moabit zugegangen, und man sah sich veranlaßt, einen zweiten Antrag auf Hafttauglichkeit des Peter M. zu stellen.

Trotz dieser weiteren Intervention blieb Peter M. im Vollzugskrankenhaus: 8 Monate lang. Zwischenzeitlich geht der Papierkrieg weiter und nimmt immense Formen an, so daß sich irgend jemand veranlaßt sieht, eine erneute Untersuchung, diesmal in der Charlottenburger Schloßpark-Klinik, anzuordnen. Hafttauglich, heißt es dort, und bei seiner Rückkehr ins Haftkrankenhaus wird er sofort in den

Normalvollzug verlegt.

Die jetzt folgende Zeit bringt ihm drei Einweisungen auf die Intensivstation draußen ein, wobei es bei der letzten Einweisung zu Operationsvorbereitungen zum Einsetzen eines Herzschrittmachers kommt. Als ihm der zuständige Professor jedoch erklärt, daß der zu implantierende Schrittmacher nur die Herzfrequenz regulieren würde, jedoch keinen Schutz vor einem weiteren Infarkt darstellt, lehnt Peter M. die Operation ab.

Dann folgt sein Termin - unter permanenter Anwesenheit von zwei Ärzten, vier Wochen lang, á jeweils zwei Stunden -, der ihm ein Gesamturteil von 11 Jahren und 8 Monaten einbringt.

Wer die Untersuchungshaftanstalt Moabit kennt, der wird sich nicht wundern, daß, um endlich nach Tegel verlegt zu werden (und zwar gegen den Willen der Verantwortlichen der UHuAA), Peter M. nun trotz seines schlechten Gesund-

heitszustandes zum "Letzten" Mittel des Gefangenen griff und einen Hungerstreik begann. 32 Tage nach Beginn dieser Tortur (für sich und seinen Körper) lehnte der damalige Chefarzt Dr. Kutz jede weitere Verantwortung ab - und Peter M. wurde nach Tegel verlegt.

Bis Ende 1979 - ca. 2 Jahre nach der Inhaftierung - passierte dann ärztlicherseits nicht viel, wenn man einmal davon absieht, daß Peter M. mittlerweile auf einen täglichen Tabletten-Konsum von 21 Stück gerutscht war.

Auch der Papierkrieg hatte nicht abgenommen. Es folgten Beschwerden des Peter M. über das veraltete Notruf-Signal, daß dieses (nur optische!) Signal bei ihm des öfteren übersehen worden war und er nach Stunden auf der Erde liegend, aufwachte, ohne daß es jemanden aufgefallen wäre.

Die Quintessenz dieser sogar für Gesunde frustrierenden Vollzugssituation, bedeutete für Peter M., daß sein Allgemeinbefinden einen noch nie geübten Tiefstand erreichte.

Von den Anstaltsärzten wurde indessen eine moderne "Licht-Rufanlage" für ihn gefordert, die jedoch nicht genehmigt wurde. Auch eine zweite und dritte Freistunde, die er im Vollzugskrankenhaus als "geboten für seine Gesundheit" in Anspruch genommen hatte, wurde ihm hier verweigert. Statt auf seine Beschwerden einzugehen und für Abhilfe zu sorgen, erging eine Anweisung des Senators für Justiz, wonach jeder Beamte im Falle des Peter M. ermächtigt wurde, ohne Rückfrage bei Sanitätern oder Ärzten im Notfall die Feuerwehr zu alarmieren, um keine wertvolle Zeit zu verlieren.

Dann, endlich, scheint sich Ende 1979 etwas zu tun. Der zu dieser Zeit zuständige Chefarzt der Berliner Vollzugsanstalten, Herr Dr. Volker



Leschhorn (in der Zwischenzeit verstorben durch Freitod - siehe auch Sonderausgabe "der lichtblick" 1982), sorgte dafür, daß Peter M. aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes für einen Tag zur erneuten Untersuchung ins Klinikum Westend geschickt wurde. Dort erfolgte dann ein kardiologisches Gutachten, dessen Ergebnis eine bedeutende Verschlechterung gegenüber den früher ermittelten Werten ergab. Hier wird dabei auch erstmals bei der Untersuchung festgestellt, daß ein ausgeprägtes "Herz-Vorderwand-Aneyrisma" (Aneyrisma: Lokalisierte Erweiterung einer Arterie) vorhanden ist. Das war im März 1980.

Als das Gutachten die Anstalt erreichte, war Dr. Leschhorn gerade in Moabit mit dem Hun-

Da sich aber der Gesundheitszustand des Peter M. weiter verschlechterte, holte Dr. Kutz (zu der Zeit medizinischer Direktor des Vollzugskrankenhauses) die nun seit fünf Wochen lagernden Akten persönlich aus der Wohnung des Dr. Leschhorns ab und legte sie dem neuen Chefarzt des Vollzugskrankenhauses vor.

Dieser schickte Peter M. erneut zur Untersuchung ins Klinikum Westend, diesmal zur Abteilung Nuklear-Medizin, und ließ eine Myokardszintigraphie vornehmen. Befund: subtotaler RIVA-Verschuß bei Linksversorgungstyp. Gleichzeitig stellte man auch fest, daß ein zweiter Infarkt in der Zwischenzeit stattgefunden hatte und machte den Vorschlag zu einer koronarographischen Untersuchung, die mittels eines Isotop-Kontrastmittels durchgeführt wird. Diesen Vorschlag nahm das Klinikum aber später wieder zurück, da, wie man meinte, "die Lebensgefährdung dabei zu groß wäre".

Am 8.1.1982 erfolgte dann ein weiterer Schritt in der Angelegenheit des Peter M. Drei Ärzte unterzeichneten einen Bericht an den Senator für Justiz und sprachen darin von einer "erhöhten" Lebensgefahr und einer "minimalen" Lebenserwartung, wobei von "zwischen zwei bis fünf Jahren" die Rede gewesen sein soll.

Vier Monate später folgt dann ein Bericht der zuständigen Teilanstaltsärztin an die Staatsanwaltschaft (übersandt durch den Vertreter des Teilanstaltsleiters III), der zusammengefaßt ergibt, daß für Peter M. der Aufenthalt im Knast gesünder ist als in der Freiheit, Bewegungsmangel ihm nichts schadet und frische Luft aus ärztlicher Sicht nicht zu empfehlen sei. Gestützt wird diese Therapie, so schreibt die Ärztin, auf ein Schreiben des Ltd. Med. Dir., Herrn Dr. Kutz.

Der Chefarzt des Vollzugs-

krankenhauses, Herr Dr. Rex, ordnet dagegen bei einer im November 1982 erfolgten erneuten Untersuchung an: viel Bewegung, viel frische Luft und beantragt zusätzlich ein kardiologisches sowie psychiatrisches Gutachten, wohl, um abschließend den Zustand des Peter M. beurteilen zu können.



Beide Gutachten liegen in der Zwischenzeit vor. Prof. Dr. Rasch (Psychiater) spricht in seinem Gutachten davon, daß die Frage der Haftunfähigkeit eine Definationsfrage sei, die sich nicht entscheidend aus psychiatrischer Sicht beantworten lassen würde und fragt seinerseits, "ob eine mit gewisser Wahrscheinlichkeit eintretende weitere Verkürzung der ohnehin stark eingeschränkten Lebenserwartung des Herrn Peter M. durch eine Fortsetzung der Strafverbüßung in Kauf genommen werden sollte, worauf sich letztlich die anstehende Entscheidung konzentrieren würde." Auch dürfte zu berücksichtigen sein, daß plötzlich auftretende Lebensbedrohliche Verschlechterungen des Gesundheitszustandes nicht innerhalb des Strafvollzuges aufgefangen werden könnten. Prof. Dr. Schüren dagegen faßt in seinem Gutachten zusammen: Die Herzerkrankung des Peter M. mit Herzmuskelchwäche, bekannter koronarer



gerstreik der Terroristen beschäftigt und fertigte nur den Vermerk, der um erneute Vorlage bei ihm aufforderte. Dieses geschah dann auch zu zwei verschiedenen Zeiten.

Leider steckte Herr Dr. Volker Leschhorn gerade in einem Haufen Schwierigkeiten (die auch letztendlich zu seinem Freitod führten), die während der dritten Vorlage der Akten des Peter M. zu einem Krankenhausaufenthalt geführt hatten und ihn somit nicht in die Lage versetzten, eine Durchsicht derselben vorzunehmen.

Herzkrankung und Herzrhythmusstörungen stellt zur Zeit sowie für die nahe Zukunft kein unkalkulierbar hohes Risiko akuter lebensbedrohlicher bzw. lebensverkürzender Komplikationen dar. Herr M. ist aus diesem Grunde durchaus weiterhin als haftfähig zu bezeichnen.

Diese Gutachten sind der Anstaltsleitung und dem Senator für Justiz seit Mai 1983 bekannt.

Seitdem wird - wie schon so (zu!) oft - wieder einmal alles genau geprüft.

Zwischenzeitliche Anträge des Peter M., an Kursen des Rehabilitations-Zentrums teilzunehmen, wurden abgelehnt. Die tägliche Tablettenzahl liegt weiterhin bei 21, nur daß die inhaltlich "schwerer" geworden sind: Zum Teil enthalten sie jetzt Arsenik.

5 Jahre und 4 Monate hat er bis heute verbüßt. Seine Entlassung, nimmt man die Endstrafe, würde noch 6 Jahre und 4 Monate auf sich warten lassen. Eine schier endlose Zeit unter diesen Umständen. Aber ist sie das wirklich?

Nach Durchsicht der diversen Gutachten kann man sich leider des Eindrucks nicht erwehren, daß hier mit Macht der Strafrechtsanspruch des Staates aufrechterhalten werden soll; ungeachtet der Kosten, die ja auch in diesem Falle der Gefangene alleine zu tragen hätte. Ein weiterer natürlicher Todesfall wird in Kauf genommen, wobei selbstverständlich jeder Verantwortliche - in seiner Kompetenz - die Richtigkeit seiner Entscheidung nach dem Gesetzestext beruhigt vertreten kann, denn: gesetzwidrig ist das an den Tag gelegte Ver-

halten nicht - und ungewöhnlich nur für Außenstehende.

Die Tatsache des Umgangs im Strafvollzug mit kranken Inhaftierten bedarf schon seit längerer Zeit einer Novellierung, um endlich positive Veränderungen eintreten zu lassen. Es ist nicht kurz vor Zwölf, sondern kurz danach.

Die sich steigenden Ängste des Peter M. können wir verstehen, und uns bleibt nur die Hoffnung, niemals in seine Lage versetzt zu werden. Längeren Knast zu ertragen ist gar nicht so einfach, wie schwer aber muß es erst unter diesen Voraussetzungen, diesen ständig kreisenden Gedanken um die Entlassung per Sarg, sein.

-war-

KUNST_3 UNT

PLANLOS

Daß die rechte Hand manchmal nicht weiß, was die linke tut, ist nichts Neues mehr. Neu ist auch nicht die Erkenntnis, daß solche Handlungen meistens mit Ausgaben verbunden sind, die man sich gut und gerne hätte sparen können. So natürlich auch hier in der Anstalt Tegel.

Jeder freut sich an und für sich über die Bildungsmaßnahmen, die im handwerklichen und schulischen Bereich angeboten werden. Die rege Teilnahme daran spricht für sich selbst.

Unverständlich erscheint es uns jedoch, daß immer wieder Leute, die kurz vor ihren Abschlußprüfungen stehen, kurzfristig in den Offenen Vollzug verlegt werden, obwohl sie ih-

re begonnene und fast vollendete Ausbildung dadurch vergessen können.

Ausbildungen, die das Arbeitsamt finanziert hat und in diesen Fällen 'rausgeschmissenes' Geld bedeuten. Gegen unplötzliche Entlassungen ist keiner gefeit; auch nicht die Anstalt, aber wann passiert denn das schon!

Natürlich freuen wir uns über jeden Mitgefangenen, der es endlich geschafft hat und die JVA Tegel hinter sich lassen kann. Je eher, desto besser; jedoch werden auch viele, viele Lernwillige zu Ausbildungsmaßnahmen nicht zugelassen, da die Plätze besetzt sind.

Und unter diesem Aspekt kann man eben die vorzeitigen Ver-

legungen dann nicht verstehen, sondern muß sich fragen, ob die Ausbildung auch nur als humanistisch-fortschrittliches Aushängeschild dient und in die Reihe ähnlich motivationsbedingter Maßnahmen einzugliedern ist.

-war-



AUF DEN TON KOMMT ES AN

Die vielen Türme in der JVA-Tegel sind größtenteils neuester Bauart, sicherheitsgetestet und laden nicht etwa zum "türmen" ein, sondern sollen gerade dem Freiheitsdrang der Inhaftierten "im Wege stehen".

Sie stehen zwischen hellen Betonmauern, rostigem Stacheldraht und sehen sehr wehrhaft aus. Ein Paar "Extra-Türme", die im Zuge von Bauarbeiten fällig wurden, kamen noch hinzu, und, damit zumindest der optische Eindruck ein

freundlicher ist, strich man auch diese Türme - wohl wegen des Kontrastes - mit einer dunkelbraunen Farbe an.

Die Sonne brachte dann an den Tag, was sich schon viele Leute vorher gedacht hatten; bei höheren Temperaturen war es für die Bediensteten auf diesen Ungeheuern kaum auszuhalten. Eine Frischluft-Ventilation gehört eben nicht zur Standardausrüstung.

So strich man die Türme jetzt wieder um - und sie erstrahlen in einem herrlichen Weiß. Das kommt nicht nur den höheren Temperaturen entgegen, sondern ist auch weitaus "schießfreundlicher".

Daß man sich über diesen Doppel-Anstrich ernsthafte Sorgen gemacht hat, ist kaum vorstellbar. Geld, wenn es die Sicherheit betrifft, steht immer zur Verfügung. Das erspart so manchen komplizierten Denkprozeß.

Natürlich ist den Beamten der Umstrich zu gönnen. Bei einem freundlich verlaufenen Turmdienst ist die Ansprechbarkeit des betreffenden Beamten bedeutend größer und somit frustloser für die Allgemeinheit.

MERKE:

OB BEAMTE, INHAFTIERTE,
ANSTALTSLEITER, DELEGIERTE,
JEDER LERNT BEIZEITEN SCHON,
WO'S DRAUF ANKOMMT -

IST DER TON.

-war-



SUIZID-VERSUCH

Versuchte Selbsttötungen sind draußen häufig, häufiger jedoch sind sie hier drinnen. Die ihnen zugrunde liegenden Ursachen hätten häufig vermieden werden können. Doch, wer hört denn schon auf so einen Hilferuf. Draußen kaum jemand - und hier drinnen schon gar nicht.

Peter T. - ein Mitgefangener der Teilanstalt I - fand man heute beim Aufschluß in seiner Zelle liegend, blutverschmiert, vor. Wie schon fast üblich hatte man seine Ankündigung wohl nicht ernst genommen; obwohl, und auch das sollte gesagt werden, er bereits einen ernsthaft gemeinten Versuch hinter sich hatte. Schnitte an beiden Armen und am Hals sollten diesmal alle von der Ernsthaftigkeit überzeugt haben.

Auch hier wäre das Geschehene vermeidbar gewesen, wenn...

Anlaß für seine letzte Handlungsweise war der Konflikt, in dem er sich in Hinsicht auf seine zuständige Sozialarbeiterin befand - und die hauptsächlich dafür verantwortlich zeichnete - wie er auch dem Senator in einem "OFFENEN BRIEF" mitteilte, daß er in den Regelvollzug des Hauses II zurückverlegt werden sollte.

Ohne Arbeit - und auch von der Arbeitsverwaltung nicht mehr vermittelt - paßte er, so seine Sozialarbeiterin, nicht mehr in das von ihr gewollte Gruppenbild. Basta! Auch sein zweimaliger Hinweis, "daß er das alles nicht mehr verkraften könne" und er sich dann ja gleich aufhängen könnte, ließ sie in ihrem

ALS PAZIFIST TUN, WENN
SIE Z.B.: SAHNE
SCHLAGEN MÜSSTEN?



Entschluß nicht wankelmütig werden.

Christliche Nächstenliebe, wie sie sie als überzeugte Katholikin immer wieder predigt, findet wohl nur auf ihr genehme und bevorzugte Gefangene Anwendung. Nicht jeder, wie es dieser Selbsttötungsversuch zeigt, ist so abgebrüht, um damit fertig zu werden. Ab und an - und die Gefangenen des Hauses I beobachteten das schon oft - gewinnt der Erzengel Gabriel, der ja ein Rache-Engel war, bei besagter Sozialarbeiterin die Oberhand. Es ist halt schade, daß sich die Gefangenen ihre Sozialarbeiter nicht aussuchen können, sondern auf die angewiesen sind, die für die betreffende Station eingeteilt wurden. Gerade in diesem Falle hier dürfte sich die Sozialarbeiterin bei derartiger Auswahlpraxis wohl über akuten Arbeitsmangel dann beklagen können.

Der per Notdienst ins Krankenhaus eingelieferte Mitgefangene konnte noch nachmittags in das Vollzugskrankenhaus überwiesen werden. Die Lebensgefahr ist vorbei, wobei man eher von einer Todesgefahr sprechen sollte.

Vergessen wird der Vorfall

Betr.: "Zur Diskussion gestellt" von Dr. Annemarie Wiegand. Artikelserie "Lichtblick" April, Mai, Juni und Juli 1983.

Das Zahlenmaterial für die Zusammenstellung der Tabellen und Graphiken wurde den amtlichen öffentlichen Statistiken "Rechtspflege und Strafvollzug", Bundesrepublik Deutschland und Berlin 1976 - 1981 entnommen.

-Red-

schnell sein. Peinliches verdrängt man; die Verantwortung dafür trifft keinen. Wer steckt schon in dem Gefangenen, wird man sich selber beschwichtigen. Außerdem - und das darf man ja auch nicht vergessen: Man kann sich doch nicht erpressen lassen!

So ist also alles wieder in Butter, der Gefangene stört auch das Gruppenbild (mit Dame?) nicht mehr, und man kann getrost zur Tagesordnung übergehen.

Wir dagegen meinen, daß man es sich nicht so einfach machen sollte. Zur Verhütung bzw. zur Verminderung solcher Fälle sollte man ein Seminar für alle Sozialarbeiter/Beamte einrichten.

Denn: wenn zweimalige Ankündigungen von Selbsttötungen nicht einmal dazu führen, daß derjenige besonders überwacht wird, dann sollte man ihm doch gleich eine Pistole in die Hand drücken.

Die Nichtbeachtung eines solchen Hilferufs zeigt wohl am besten, in welchen menschenverachtenden Bahnen hier gedacht wird.

-war-



KUNTERBUNT

(IJGA) Initiative

Jugend gegen Aufrüstung

Organisationsgruppe Friedensfest vor dem Reichstag · 6. August 1983

Kontakte:

Roland Paulick
Odenwaldstraße 10
1000 Berlin 41
Tel: 030/852 28 22

Eberhard Werner
Elßholzstraße 10
1000 Berlin 30
Tel: 030/216 36 17

Bankverbindung:
Bank für
Gemeinwirtschaft
Berlin
Konto Werner & Paulick
Konto Nr. 2048229900
BLZ 100 101 11



BOTS UND PUHDYS BEIM FRIEDENSKONZERT AM 6. AUGUST

BERLIN-WEST. - EINE SUPER-SESSION STEIGT AM SAMSTAG, 6. AUGUST, VOR DEM REICHSTAG: NEBEN DEN PUHDYS UND BOTS TRETEN DREI WEITERE TOP-GRUPPEN, MIT DENEN DIE VERHANDLUNGEN NOCH LAUFEN, BEI EINEM OPEN-AIR-FRIEDENSKONZERT AUF. UND DAS GANZE OHNE EINTRITT.

WIE BEREITS VOR 2 JAHREN LÄDT DIE INITIATIVE JUGEND GEGEN AUFRÜSTUNG (IJGA) ZU EINER RIESENFETE EIN: DAMALS HÖRTEN ETWA 60 000 MUSIK- UND FRIEDENSBEGEISTERTE DIE BERLINER FORMATION TANGERINE DREAM. DEN VERANSTALTERN GEHT ES MIT DIESEM KONZERT NICHT UM EIN MUSIKSPEKTAKEL 'A LA WOODSTOCK'. ERINNERT WERDEN SOLL VIELMEHR AN DEN ERSTEN ABWURF EINER ATOMBOMBE DURCH DIE USA AUF HIROSHIMA VOR AN DIESEM TAG GENAU 38 JAHREN. NACH DEM FRIEDENSWOCHENENDE AM 7./8. MAI BILDET DIESES FEST EINEN WEITEREN HÖHEPUNKT IM KAMPF GEGEN DIE DROHENDE STATIONIERUNG US-AMERIKANISCHER PERSHING II UND CRUISE MISSILES, FÜR ABRÜSTUNG IN WEST UND OST. MIT EINEM PARALLEL LAUFENDEN FRIEDENSMARKT SOLL DER FRIEDENSPOLITISCHE CHARAKTER DER VERANSTALTUNG UNTERSTRICHEN WERDEN.

UM DAS KONZERT FINANZIEREN ZU KÖNNEN - EINTRITT WIRD WIE GESAGT NICHT ERHOBEN -, VERKAUFEN DIE VERANSTALTER INSGESAMT 40 000 FRIEDENSLOSE ZU JE FÜNF MARK. ZU GEWINNEN GIBT ES BEI DER TOMBOLA PREISE IM WERT VON 50 000 MARK, DARUNTER EINEN VW-KÄFER, EINE SUZUKI GS400 UND MEHRERE REISEN. ORGANISATIONEN, FIRMEN, KAUFHÄUSER UND GESCHÄFTE, DIE DAS FEST DURCH PREISSPENDEN UNTERSTÜTZEN WOLLEN, KÖNNEN SICH AN EBERHARD WERNER, ELSSHOLZSTRASSE 10, 1 BERLIN 30, TEL: 216 36 17, WENDEN.

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

DER TAGESSPIEGEL (vom 5.7.1983)

Im „Sommerloch“ werden jetzt ausgesetzte Strafen vollstreckt

Justiz: Haftanstalten aber weiter an der Obergrenze der Aufnahmefähigkeit

In den Haftanstalten tut sich zur Zeit wieder wie jedes Jahr „ein Sommerloch“ auf. Es seien mehr Haftplätze frei, weil es weniger Verurteilungen gebe, sagte jetzt Justizsprecher Volker Kähne auf Anfrage. Aber die freien Plätze werden sofort wieder durch die sogenannte Nachvollstreckung aufgefüllt.

Die Justiz bittet zur Zeit die zu einer verhältnismäßig geringen Freiheitsstrafe Verurteilten ins Gefängnis, deren Strafvollzug, wie berichtet, ausgesetzt worden war, weil die Haftanstalten überfüllt waren. So sitzen einige jetzt statt im Süden am Meer in Tegel hinter Gittern.

Aber trotz des „Sommerlochs“ könnte nur ein geringer Teil der ausgesetzten Strafen jetzt vollstreckt werden, sagte Kähne, weil die Haftanstalten schnell die Obergrenze der Aufnahmekapazität erreichten. Begonnen wird die Vollstreckung der ausgesetzten Strafen mit den Fällen, in denen die Verurteilung am weitesten zurückliegt. Nach Ablauf bestimmter Fristen können die Strafen nämlich nicht mehr vollstreckt werden.

„Drückendes“ Ausländerproblem

Ein weiteres „drückendes Problem“ für die Justiz ist der hohe Ausländeranteil unter den Häftlingen. Von den etwa 4100 Gefangenen sind ungefähr 850 Ausländer. Der größte Teil von ihnen sei als Rauschgifttäter verurteilt, sagte Kähne. Trotz ihrer oft langen Haft bekommen sie wegen Fluchtgefahr keine Vollzugslockerungen wie Urlaub oder Ausgang, weil sie in der Regel nach über zweijährigen Strafen in ihre Heimatländer abgeschoben

werden. Hinzu kommen Sprachprobleme, die nach Kähnes Angaben auch die Arbeit der Beamten belasten.

Vor allem in der verhältnismäßig enggebauten Untersuchungshaftanstalt Moabit komme es zur Zeit zu „Beeinträchtigungen“, weil die Moslems unter den Gefangenen zur Zeit den Fastenmonat Ramadan begehen und nachts nach Angaben von Gefangenen ihre Gebetsstunden durch das Fenster abhalten. Dies wurde von dem Justizsprecher bestätigt; er hält aber die Situation dort nicht für unerträglich. Gefangene dagegen beklagen, daß sie dadurch nicht schlafen könnten.

Sechs Speisepläne

Auch bei den Speiseplänen berücksichtigt die Justiz den Ausländeranteil. Für die Moslems gibt es abweichend von der normalen Kostform einen besonderen Speiseplan. Daneben variieren die Gefängnis-Küche den Speiseplan aber noch weiter. So gibt es jeden Tag außerdem einen Speiseplan „Leichte Kost“, vor allem mit Brei, einen weiteren mit leichter Kost, fettarm für Gallenranke, einen mit Diabetiker-Kost sowie einen für Vegetarier. Zubereitet werden die Gerichte von Beamten und Gefangenen in drei Küchen; in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, die auch die Frauenhaftanstalt in der Lehrter Straße versorgt, in Tegel und in Plötzensee.

Ob die Auswahl weiter so groß bleibt, ist allerdings ungewiß. Der Justizsenator soll nach Kähnes Angaben nämlich 100 000 DM bei den Verpflegungsausgaben der Gefangenen einsparen, um den Haushalt zu entlasten. (Tsp)

FRANKFURTER RUNDSCHAU (vom 30.6.1983)

Haftstrafe kann in der Heimat verbüßt werden

Rund 500 Türken wollen bereits aus Gefängnissen in der Bundesrepublik verlegt werden

ATHEN, 29. Juni. Über 500 türkische Staatsbürger, die derzeit Haftstrafen in der Bundesrepublik verbüßen, dürfen sich Hoffnungen auf eine baldige Heimkehr machen. Die Heimreise wird allerdings keine Reise in die Freiheit sein: ihre verbliebene Reststrafe müssen sie in einem türkischen Gefängnis absitzen. Auch jene derzeit zehn Bundesbürger in türkischen Haftanstalten können wohl demnächst ihre Koffer packen und die Reststrafe in der Bundesrepublik absitzen.

Die Austauschaktion ist das Ergebnis des zum 1. Juli in Kraft tretenden Gesetzes über internationale Rechtshilfe und eines entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommens der Regierungen in Bonn und Ankara. Danach sollen

Bürger der beiden Länder die Möglichkeit erhalten, Freiheitsstrafen, zu denen sie im jeweils anderen Land verurteilt worden sind, in der Heimat abzusetzen. Eine humanitäre Erleichterung bedeutet das vor allem für Bundesdeutsche, die in der Türkei mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind und in den dortigen Gefängnissen unter oft unzumutbaren hygienischen Verhältnissen einsitzen. Aber auch viele Türken, die derzeit in deutschen Gefängnissen Freiheitsstrafen verbüßen, ziehen offenbar den Strafvollzug in ihrer Heimat vor. Schon jetzt haben 517 türkische Häftlinge in der Bundesrepublik einen entsprechenden Antrag gestellt.

Das Abkommen sieht ausdrücklich vor, daß die von dem ausländischen Ge-

richt verhängte Strafe voll verbüßt werden muß. Das gilt auch, wenn ein Straftäter nach deutschem Recht sehr viel milder bestraft worden wäre. So muß etwa ein Tourist, der wegen des Besitzes von Haschisch in der Türkei zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wird, diese Strafe auch in der Bundesrepublik im Prinzip voll absitzen. Dennoch kann ihm unter Umständen ein Weg der Begnadigung ein Teil der Strafe erlassen werden. Ob und in welchem Umfang die deutschen Behörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, muß allerdings erst die Praxis zeigen.

Ähnliche Abkommen wie das jetzt mit Ankara geschlossene bereitet man in Bonn auch mit anderen Staaten vor.

A
BU

DAS P

Freiw

Gefangene sollen schließlich auf freiwillige Weise eine sozialtherapeutische Maßregel vollstreckt werden können. Grund für die Änderung des Strafvollzugsgesetzes bei der Aufhebung der im Straftat enthaltenen Maßregel der Gefangenen in eine sozialtherapeutische Maßregel sein. Der Bundesgesetzentwurf vom 20. Mai beschlossen, ein entsprechender Gesetzentwurf bis zum 1. Juli in den Bundestag einzubringen. Der Entwurf ist auf eine Initiative des Landesparlamentes in Württemberg zurückzuführen.

Der Gesetzentwurf hat für die Sozialtherapie bisher keine gesetzliche Grundlage. Die strafrechtliche Maßregel der Sozialtherapie soll eine ausschließliche „Vollstreckung“ zu ersetzen.

Nach dem seit dem 1. Juli geltenden Strafvollzugsgesetz ist die Vollzugsbehörde ein

DER TAGESSPIEGEL (vom 7.7.)

Keine Kürzung bei Haft-Sp

Die sechs täglichen Speisepläne in den Haftanstalten werden nicht gekürzt. Neben der Justizverwaltung hat der Finanzminister auf die beabsichtigte Streichung von 100 000 DM im nächsten Jahr verzichtet, die wir berichtet hatten. Der Gesamtwert der drei Gefängnisküchen beträgt somit 6,1 Millionen DM im Jahr.

S DEM DES RÄT

AMENT (vom 11.6.1983)

ige Sozialtherapie

ig aus-
Basis in
stalt ver-
ge hier-
eltenden
eichzeiti-
setzbuch
nterbrin-
sche An-
hat am
entspre-
Bundes-
urf geht
s Baden-

nen in eine sozialtherapeutische An-
stalt verlegen, wenn die besonderen
therapeutischen Mittel und sozialen
Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner
Resozialisierung angezeigt sind. Dane-
ben sieht das Strafgesetzbuch aller-
dings erst mit Wirkung ab 1. Januar
1985 eine Unterbringung von gefährli-
chen Tätern, wie z. B. Rückfalltätern
mit schwerer Persönlichkeitsstörung,
Triebtätern oder frühkriminellen an-
gehenden Hangtätern in einer sozial-
therapeutischen Anstalt aufgrund
richterlicher Anordnung vor.

Gegen diese bisherige „Maßregelö-
sung“ besteht nach Ansicht des an-
tragstellenden Landes eine Anzahl
schwerwiegender grundsätzlicher Be-
denken sowohl unter rechtsstaatlichen
Aspekten als auch aus Gründen der
Praktikabilität. So sei es nach allen Er-
fahrungen für eine erfolgverspre-
chende Behandlung unerlässlich, daß
sich der Proband aus freien Stücken
bereitfinde, an der Therapie mitzuwir-
ken.

Ziel, die
vorgese-
keit von
nd Voll-
nd durch
slösung“

uar 1977
tz kann
Gefange-

983)
en

Haft-
Anga-
sena-
von
über
t für
wei-
(Tsp)

DIE TAGESZEITUNG (vom 8.7.1983)

Tod in Tegel

Lebensgefährlich Erkrankter gefesselt

In Beantwortung einer Kleinen Anfrage hat jetzt der Justizsenator bestätigt, daß ein Häftling der JVA Tegel im April an Herzversagen verstarb, nachdem er wenige Stunden zuvor an den Händen gefesselt in ein Krankenhaus transportiert worden war. Es sei aus Sicherheitsgründen grundsätzlich üblich, erkrankte Gefangene bei Überführungen zu fesseln. Der verstorbene Häftling litt an einer schweren Zuckerkrankheit und hatte mehrmals Anträge auf eine zusätzliche Ausstattung seiner Zelle gestellt. Zuletzt wollte er 19 Tage vor seinem Tod eine Signalanlage installieren lassen, die ihm eine schnelle und leichte Alarmlösung der Wächter ermöglicht hätte. Dieser Antrag wurde jedoch nicht mehr abschließend bearbeitet, der Anstaltsarzt sah besondere Maßnahmen für nicht erforderlich an. Aus der Senatsantwort sind keine weiteren Einzelheiten über die Umstände des Todesfalls zu entnehmen, stattdessen trifft sie von selbstzufriedenem Lob der medizinischen Betreuung in den Gefängnissen.

taz

DIE TAGESZEITUNG (vom 4.7.1983)

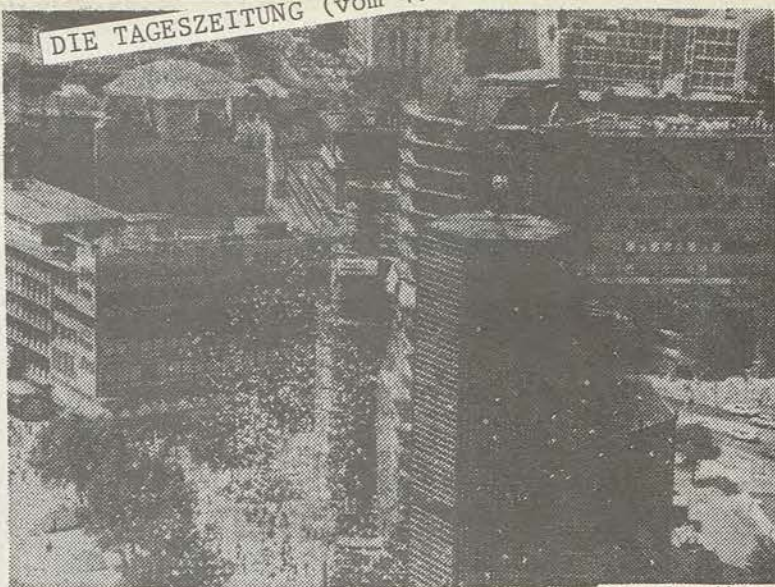


Foto: Bernd Latzel

Protest gegen Plötze-Neubau

Am Samstag gegen halb zwei flogen 35.000 Flugblätter vom Europa-Center, der Gedächtniskirche und Wertheim. Die an der Kirche angebrachten Transparente wurden flugs von der Polizei entfernt. „Damit wir unseren Kindern im Jahr 2.000 nicht kleinlaut sagen müssen, wir haben von diesem Horrorbau doch gar nichts gewußt“, heißt es auf dem Flugblatt. Es geht um den Neubau des Knastes Plötzensee. „Früher sagte man Kerker, Konzentrationslager und Zuchthaus. Heute sagt man Vollzugsanstalt. Die Bezeichnungen klingen humaner, doch die Bedingungen werden immer härter.“

taz

DAS PARLAMENT (vom 2.7.1983)

Die Todesstrafe in den Mitgliedsländern des Europarates Eine Übersicht

Österreich:	Abgeschafft 1968
Belgien:	Besteht in der Strafgesetzgebung für bestimmte Verbrechen, wird jedoch praktisch nicht mehr angewandt. Letzte Hinrichtung: 1918
Zypern:	Besteht für vorsätzlichen Mord, Hochverrat und andere Verbrechen. Letzte Hinrichtung: 1972
Dänemark:	Abgeschafft 1978
Frankreich:	Abgeschafft 9. Oktober 1981
Bundesrepublik Deutschland:	Abgeschafft 1949
Griechenland:	Besteht in der Gesetzgebung, wurde aber für politische Verbrechen abgeschafft. Letzte Hinrichtung 1972.
Island:	Abgeschafft 1928
Irland:	Besteht für Landes- und Hochverrat und bestimmte Morde. Letzte Hinrichtung 1954.
Italien:	Abgeschafft 1948, außer für bestimmte militärische Verbrechen und Verbrechen in Kriegszeiten.
Liechtenstein:	Besteht in der Gesetzgebung, wird jedoch praktisch nicht mehr angewandt. Letzte Hinrichtung 1795.
Luxemburg:	Abgeschafft 1979
Malta:	Abgeschafft 1971, außer für militärische Vergehen und Verbrechen in Kriegszeiten.
Niederlande:	Abgeschafft 17. Februar 1983
Norwegen:	Abgeschafft 1978
Portugal:	Abgeschafft 1976
Spanien:	Abgeschafft 1978, außer für militärische Vergehen in Kriegszeiten.
Schweden:	Abgeschafft 1973
Schweiz:	Abgeschafft 1942, außer für militärische Vergehen oder Verbrechen in Kriegszeiten.
Türkei:	Weiter in Kraft
Großbritannien:	Für Mord abgeschafft 1969. Für andere Verbrechen praktisch nicht mehr angewandt. Besteht noch für bestimmte Verbrechen in Kriegszeiten.



ren Sportler.

Nur aus dieser Perspektive wird einem auch die Wichtigkeit seiner Aufforderung klar, die wir heute miterleben durften, als er im verantwortungsbewußt-befehlsge-wohnten Tone einige Gefangene aufforderte, "sofort den Rasen zu räumen, da dieser sonst gelbe Flecke bekommen würde". An rasche Entscheidungen gewöhnt und sich der von ihm verkörperten Macht sehr wohl bewußt, konnte er auf die Frage nach dem wohin sofort einen Ausweg aufzeigen: Auf den Schotterplatz! Na bitte! Die richtige Übersicht muß man nur haben.

BETRETEN DES RASENS VERBOTEN!

Die Säulen des Staates, wenn wir die Beamten einmal als solche bezeichnen wollen, tragen schwer. Besonders diejenigen unter ihnen, die die Last in Form der Bewachung straffällig Gewordener übernommen haben: Die Vollzugsbeamten. Der dauernden Last der Verantwortung ausgesetzt - Schutz der Bevölkerung vor den Gefangenen (oder umgekehrt?) -, geben sie in diesem aufopfernden Kampf ihr Letztes. Ihr Äußerstes! Hoffen wir, daß es nicht ihr Einzigstes ist.

Als besonders positive Ausnahme in der Wahrung dieser verantwortungsbewußten beamteten Tugenden, lernten wir in Herrn H....., seines Zeichens Sportleiter der JVA Tegel, einen Mann kennen, der auf seinen sportgestählten, kräftigen Schultern nicht nur diese Last mit Leichtigkeit zu meistern versteht, sondern dem sein umweltbewußtes Denken zusätzlich noch gestattet, mit Argusaugen die die Schotterplätze umspannenden Grünflächen (?) zu beobachten, zu bewachen und nötigenfalls auch mit der energischen Konsequenz eines langgedienten Sportlers vor jeglichem Frevel zu schützen. Ein rundum richtiger Job für einen echten Mann, einem fai-

Die anscheinend als Drohung so nebenbei hingeworfene Bemerkung, daß er zwecks Kontrolle seiner Befehle gleich wieder vorbeikommen würde, wäre nicht notwendig gewesen; die geduckten Grashalme, die schuldbewußten Gesichter der Gefangenen, ja, selbst die wie geprügelt aussehenden Decken verkündeten für den aufmerksamen Beobachter, daß man solcher Autorität nichts entgegenzubringen hatte. Recht dem, dem Recht gebührt!

Daß ca. 30 Grad bei blauem Himmel herrschten, der Rasen (!) Alltags und Sonnabends von Fußballspielern unter die "Füße" genommen wird - und nun auch noch durch die Belastung des menschlichen Gewichts eventuell (aber unbewußt, bitte!) einige Schottersteinchen zerdrückt wurden (die armen Dinger, die!), sollte man als umweltbewußter Mensch und Knacki nicht etwa als Ent-oder Belastung anführen.

DAS BETRETEN DES RASENS ist auch draußen verboten, und, schließlich wollen wir doch nach § 3 StVollzG der Freiheit so weit wie möglich angepaßt sein - oder werden!

Auch dem größten Zweifler sollte mittlerweile klar sein, daß nicht wir, die zu bewachenden Kriminellen, in der Prioritäten-Liste an er-

ster Stelle zu stehen haben, sondern so überaus wichtige Dinge wie Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit - und jetzt eben auch noch der Rasen - den Reigen in dieser Liste anführen. Hoffentlich ist das auch bald dem letzten der Gefangenen klar, damit man nicht immer wieder auf Selbstverständliches hinweisen muß.

Wer das nicht einsieht - und wir befürchten, daß es die absolute Mehrzahl der Gefangenen ist, der ist von der Resozialisierung noch genauso weit entfernt, wie beispielsweise die Justiz von dem Begriff der "Gerechtigkeit" oder der Vollzug vom humanistischen Denken und Handeln.

Der Rasen ist nun einmal tabu, was sich jeder merken sollte, und die gnädige Erlaubnis die müden Hintern auf dem Schotterplatz zu lagern, war doch ein wirkliches Entgegenkommen.

Die von vielen hier festgestellte zu Frust neigende Behandlung, hat nichts mit dem bekannten Wort Behandlungsvollzug zu tun, ist auch um Himmelswillen nicht unter "willkürliche Maßnahmen" einzuordnen. Wer so denkt, denkt fehl.

Man sollte stattdessen an die so überaus schwere Verantwortung der Zuständigen denken und an den Zwiespalt ihrer Gefühle - in den sie gestürzt werden -, wenn sie durch die "Rasensitzer/lieger" in einen so bedenklichen Konflikt gedrängt werden, wie es die Entscheidung zwischen der Lächerlichkeit und dem verordneten Pflichtgefühl nun einmal darstellt.

Hier ist - und das sollte in aller Öffentlichkeit einmal gesagt werden - eher Mitgefühl und Verständnis für den mörderischen Dienst der Bewacher angebracht.

-war-



ZUR ABKEHR VOM BEHANDLUNGS-AUFTRAG DES STVOLLZG IM BERLINER STRAFVOLLZUG, DARGESTELLT AN EINIGEN MASSNAHMEN DES JAHRES 1982 UNTER DER LEITUNG DES ANSTALTSLEITERS HALVENSLEBEN IN TEGEL.

JVA-Tegel — INTERN —

Kritische Zeiten allerorts; auch oder gerade im Knast. Im Zielfeuer der Kritik befindet sich auch der Anstaltsleiter der JVA Tegel, wie aus einem Bericht der "Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen" (LAG) hervorgeht, den diese der Enquete-Kommission im April 83 vorlegten. Ob und wieweit man sich mit der geübten Kritik auf Seiten der Anstaltsleitung auseinandersetzt - oder sie nur gelassen zur Kenntnis nahm - kann uns nur die Zukunft lehren. Wir bleiben sehr skeptisch. Der Bericht, so meinen wir, spricht für sich selbst.



1. Die ca. 1jährige Tätigkeit des derzeitigen Anstaltsleiters (AL) hat zu einem Abbau der ohnehin geringen behandlungsorientierten Ansätze und

zu einer Verhinderung weiterer, dringend notwendiger Differenzierungen innerhalb der Anstalt geführt, deren deutlichste Ausprägung in der vergebenen Chance eines behandlungsorientierten Vollzuges in der neuen TA V zu sehen ist.

2. Der AL verzichtet auf die Entwicklung des gesetzlich geforderten Behandlungsvollzuges zugunsten eines perfekten Verwehr- und Verwaltungsvollzuges mit der Priorität "Sicherheit und Ordnung", der alles andere unterzuordnen ist.

3. Alle wesentlichen Verfügungen des AL waren auf den Bereich "Sicherheit und Ordnung" bezogen und führten in ihrer Konsequenz zu einer drastischen Verschlechterung des Anstaltsklimas.

4. In *keinem* Fall wurden vor Erlaß der Verfügungen mit den

Vollzugsbeamten und dem Fachpersonal an der Basis die Konsequenzen für die jeweiligen Anstaltsbereiche erörtert; ebensowenig hatten die Mitarbeiter die Chance, Alternativen einzubringen, bzw. objektiv unsinnige Verfügungen zu korrigieren. Das beispiellose Desinteresse dieses AL an einem behandlungsorientierten Vollzug wird in der völligen Ignoranz des Gesetzauftrages, gegenüber den Argumenten einschlägiger Kommentatoren sowie den Sachargumenten der Mitarbeiter deutlich.

5. Wie weit der AL in der Nivellierung (Gleichmachung, Red.) der vor seinem Dienstantritt in Ansätzen vorhandenen unterschiedlichen Behandlungsbereiche zu gehen bereit ist, zeigt z.B. die zunächst vorgesehene Einbindung der TA IV (Sozialtherapie) in den sogenannten Zählenschluß gemäß Verfügung 4/82. Erst der

Proteststurm der Fachmitarbeiter, selbst der Teilanstaltsleiterin, der von den Gefangenen angedrohte Hungerstreik und Arbeitsverweigerung, sowie wohl insbesondere die voraussehbaren Interventionen namhafter Wissenschaftler führten zu der Korrektur der Verfügung bezüglich der TA IV.

154 ff, 160 StVollzG, eindeutig.

Die im § 154 StVollzG formulierte gesetzliche Pflicht zur Zusammenarbeit *aller* bei der Erfüllung der Aufgaben des Vollzuges wird vom AL und den von ihm beauftragten Sicherheitskräften mißachtet. Zwar gehört es zu den Aufga-

Minderzahl von Gefangenen, die problemlos feststellbar ist, erforderlich sind;

- die Praktiken der Sicherheitskräfte sind gesetzwidrig; an keiner Stelle hat der Gesetzgeber eine von den übrigen Mitarbeitern losgelöste und damit unkontrollierte Einrichtung von Sicherheitsabteilungen vorgesehen;
- die "Sicherheitspraxis" in Tegel fördert ein Klima der Angst, Unsicherheit und des Verrats; sie fördert Denunziationen, Lügen, Intrigen und ein Spitzelsystem, dem leider zu viele Gefangene erliegen, weil sie sich Vergünstigungen erhoffen; es werden frei erfundene Geschichten erzählt, die Mitgefangene nicht selten in nahezu auswegslose Situationen bringen;
- jeder Gefangene kann einem Mitgefangenen jederzeit "die Beine wegheuen"; sogenannte "Aussagen" von Insassen sind unvergleichbar bedeutsamer als Beobachtungen und Beurteilungen der Bediensteten, die über die Vorgänge der Abteilung Sicherheit *niemals* informiert werden;
- die Sicherheitskräfte legen eigene Akten an, die dem Zugriff anderer Bediensteter entzogen sind; Gruppenbetreuer und Gruppenleiter erhalten *keine* Auskünfte über die "Verdachtsmomente", die gegen die von ihnen zu betreuenden Gefangenen vorliegen;
- die im "Lichtblick" Dez. 82 erschienenen Ausführungen sind nur die Spitze des Eisberges; Verfahren vor Gerichten werden eingestellt, weil die "Hinweisgeber" nicht namhaft gemacht werden können, Richter äußern sich verwundert, daß die sogenannten "Zeugen" sich bereits im Offenen Vollzug oder Freigang befinden etc. etc.



Die wichtigsten Verfügungen und ihre Auswirkungen auf die Vollzugspraxis sollen im Folgenden dargestellt werden.

1. Vorrang von Sicherheit und Ordnung;
2. Verfügung 3/82: Sozialmitelkürzung;
3. Verfügung 4/82, korrigiert durch 1/83: Zählenschluß;
4. Verfügung 8/82: Übertragung der Befugnisse gemäß § 156 Abs. 3 StVollzG auf den Sicherheitsbeauftragten;
5. Verfügung 2/83: Abschirmstation für Dealer;
6. Verfügung 4/83: Zu- und Abführen von Gefangenen;

zu 1. Sicherheit und Ordnung haben in Tegel absolute Priorität; der seit ca. 3 Jahren ausgebrochenen Sicherheits-hysterie haben sich alle Mitarbeiter ungefragt und unwidersprochen unterzuordnen. Dem Vorrang von Sicherheits- und Ordnungsprinzipien widerspricht der aus der Gesetzesgeschichte und aus der Gesamtheit aller Vorschriften des StVollzG zu entnehmende Gesetzesauftrag, insbesondere der §§ 2 - 4, 81 ff, 141 ff,

ben des Vollzuges zweifellos *auch* die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Nach dem Gesetzesauftrag aber gilt es primär, ein behandlungsfreundliches Klima zu schaffen, als unabdingbare Voraussetzung für die Erreichung des Vollzugszieles. Dies ist aber nicht möglich, wenn die Sicherheitskräfte ein vom übrigen Vollzug losgelöstes Programm fahren und nicht den geringsten Willen zur Zusammenarbeit erkennen lassen.

- Die Sicherheitskräfte verschärfen das Klima für Gefangene und Bedienstete;
- in ihrer derzeitigen Wirkungsweise schaffen sie erst die Probleme, für deren Lösung sie dann auch sorgen;
- die Sicherheitskräfte brauchen Konflikte, um sich eine Legitimation zu verschaffen;
- von den exzessiven Sicherheitsvorkehrungen sind infolge ihrer Auswirkungen auf die Anstaltsstrukturen *alle* Gefangenen betroffen, obwohl empirisch festgestellt ist, daß repressive Maßnahmen nur bei einer

- die Sicherheitshysterie wird mit einem ungeheuren finanziellen Aufwand betrieben, allerdings scheinen keine Mittel zu hoch zu sein für das inzwischen umfangreiche Personal und dessen sachgerechter Unterbringung und Ausstattung;

- der AL vertritt die Auffassung, daß das StVollzG die regelmäßige Routinekontrolle durch nicht mit der Behandlung beauftragte Dienstkräfte hergibt, auch wenn damit ein erheblicher Eingriff in die Behandlung verbunden ist; die dadurch erreichte Stigmatisierung einzelner Insassen oder Gruppen aus der Sicht der Mitgefangenen, die geeignet ist, weitere "Informationen" über den Durchsuchten in Umlauf zu bringen, hält er für unbedenklich;

- im Gegensatz dazu Calliess, Müller-Dietz, KommStVollzG, RdNr. 2 zu § 84, München 1981, S. 237: " 'Unvermutete' Durchsuchungen, die 'laufend' durchgeführt werden, sind geeignet, ein Klima des Mißtrauens und der Aggression zu schaffen oder aufrechtzuerhalten, das *jeden behandlungsorientierten Ansatz im Keim erstickt*. VV Nr. 1 zu § 84 verstößt in ihrer Undifferenziertheit gegen den Grundsatz des § 81 Abs. 2 sowie gegen die in §§ 2 - 4 formulierten Vollzugsgrundsätze, die für alle Vollzugsmaßnahmen ausnahmslos gelten. Die hierin geforderten Maßnahmen können deshalb nicht als zulässig angesehen werden (BT-Dr. 7/3998, 31 zu § 71).";

- die Bediensteten geraten bei der Praxis der Sicherheitskräfte in eine ähnlich hilflose Situation wie die betroffenen Gefangenen; eine vertrauensvolle Arbeit mit dem Insassen kann auf einer solchen Basis nicht gedeihen, da der Insasse die Position des Gruppenbetreuers oder Gruppenleiters

als außerordentlich schwach erleben muß.

Vorrangig muß das politische Ziel für den Strafvollzug die Auflösung der Sicherheitsabteilungen sein. Die Außensicherung der Anstalt kann durch aus dem Behandlungsprozeß ausgegrenzte Bedienstete erfolgen, sobald jedoch ein Insasse unmittelbar betroffen ist, sei es durch Hinweise, die ihn als Sicherheitsrisiko einstufen könnten, sei es durch auffälliges Verhalten, so müssen die am Behandlungsprozeß beteiligten Mitarbeiter bei eventuellen Maßnah-



JVA-Tegel: Brutstätte von Intrigen und Denunziationen.

men eingebunden werden.

Alle sogenannten Routinemaßnahmen haben zu unterbleiben, weil ihr Aufwand und ihre subkulturellen Folgen in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Nutzen stehen und weil viel zu viele Gefangene in zwischen als "Opfer" der Abteilung Sicherheit bezeichnet werden können. Das Herausgreifen einzelner Gefangener aus größeren Gruppen, etwa beim Arbeitsaufschluß, zur Routinekontrolle wegen "Verdachts des Verstoßes gegen das BetmG" oder wegen "Mitführens von Gegenständen, welche geeignet sind, die Sicherheit der JVA Tegel zu gefährden" haben aus Gründen der unnötigen Stigmatisierung

von Gefangenen zu unterbleiben. Die üblichen Zellenkontrollen müssen - in der Häufigkeit je nach Vollzugsbereich variierend - von den Aufsichtsbeamten durchgeführt werden, die mit der Betreuung der jeweiligen Gefangenen befaßt sind.

zu 2. Sozialmittel-Verfügung 3/82

Nach der Verfügung sollen Gefangene alle Außenmaßnahmen selbst finanzieren und zwar vom Eigen-, Haus- oder Überbrückungsgeld. Gefangene, die über unzureichende Eigenmittel verfügen, können von der Anstalt einen "Vorschuß" erhalten, der nach entsprechender Kontodeckung wieder abgebucht wird. Die rechtliche wie auch die pädagogische Würdigung dieser Verfügung ist außerordentlich vielschichtig, so daß im folgenden nur einige wesentliche Aspekte aufgeführt werden sollen:

- die Verfügung ist gesetzwidrig; Vollzugslockerungen sind Behandlungsmaßnahmen und als solche auch von der Anstalt finanziell zu unterstützen; einen Vorschuß sieht das Gesetz wie auch die VV zu § 13 nicht vor;

- Der Gefangene kann seinen Urlaub wie auch sonstige Vollzugslockerungen in der Regel aus seinen eigenen finanziellen Mitteln nicht finanzieren, auch wenn er sein gesamtes Hausgeld einbringen würde; die VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 13 StVollzG kann nur dann volle Gültigkeit haben, wenn der Gefangene tarifgerecht entlohnt wird. Da dies bekannt ist, wird von den Bezugspersonen auch die Kost- und Logiserklärung verlangt. Der in der Regel gewährte Sozialsatz von 10,60 DM pro Tag ist lediglich geeignet, den Gefangenen ein wenig unabhängiger von seinen Bezugspersonen zu machen;

- nach der Verfügung 3/82 werden urlaubsfähige Gefangene

vor die Alternative gestellt, entweder Vollzugslockerungen wahrzunehmen oder den Einkauf, zu dessen Lasten die Abbuchung des "Vorschusses" in der Regel gehen würde;

- damit wird die Arbeitsmotivation noch weiter gesenkt;
- der Handel in der Anstalt gefördert;
- die Gefangenen werden geradezu zur Kleinkriminalität (Schwarzfahren) animiert;
- auch die Bereitschaft, illegale Gegenstände einzubringen, wird größer;
- die Abhängigkeit von anderen Gefangenen wird gefördert, ebenso die subkulturellen Aktivitäten (Kartenspielen etc.);
- die Sozialmittel des Jahres 1981 betragen ca. 100.000,- DM, für die JVA Tegel ein geradezu lächerlich geringer Betrag;
- der AL weigert sich, Urlaub als Behandlungsmaßnahme anzuerkennen, andererseits ist er nicht bereit, dies schriftlich mitzuteilen;
- der AL weigert sich, die Verfügung zu korrigieren, obwohl inzwischen abweichend davon verfahren werden soll; Maßnahmen im Rahmen der Vollzugsplanung, die mit Vollzugslockerungen verbunden sind, sollen nun doch von der Anstalt finanziert werden, sofern Eigen- oder Hausgeld nicht vorhanden sind;
- besonders resozialisierungsfeindlich ist der vom AL durchgesetzte Zugriff auf das Überbrückungsgeld für die Wahrnehmung von Übergangsmaßnahmen (Freigang oder Entlassung);
- alle einschlägigen Kommentatoren weisen gerade der Entlassungsphase entscheidende Bedeutung zu; in der gegenwärtigen Übergangssituation des StVollzG ist auch besonders die Höhe des

Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen, die es angezeigt erscheinen läßt, alle zu erübrigenden Mittel für die Zeit nach der Entlassung aufzusparen (Calliess, a. a. O. S. 107, München 1983);

- für den Berliner Haushalt dürften diese geringen Mittel keine Sanierung bedeuten, für den vor der Entlassung stehenden Insassen jedoch bedeuten diese Maßnahmen eine erhebliche Erschwernis, zumal sich die Entlassungssituation insbesondere hinsichtlich des Arbeitsmarktes immer schwieriger gestaltet und häufig viele Ausgänge zur Arbeitsfindung erforderlich sind.

zu 3. Zähleinschluß

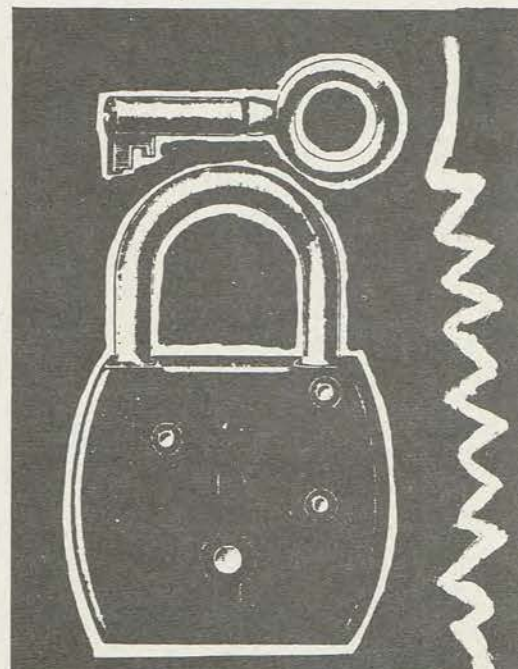
Der sogenannte Zähleinschluß ist neben der Sozialmittelverfügung das hinsichtlich einer behandlungsorientierten Vollzugsgestaltung deutlichste Beispiel für den Abbau der in Ansätzen vorhandenen Differenzierung der JVA-Tegel. Sie ist nicht nur behandlungs- und damit auch resozialisierungsfeindlich, sie führt auch zu einer Gesamtverschlechterung des Klimas, versetzt die Gefangenen in die traditionell ohnmächtige Objektrolle und steht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz der §§ 4 und 81 ff StVollzG entgegen.

Bei allen Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Ordnung sind besonders gründlich die Verhältnismäßigkeit der Mittel sowie ihre Auswirkungen auf die Anstaltsstrukturen und das Behandlungsklima zu prüfen. Nach Calliess, Müller-Dietz, 1981, S. 230, hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwei Aspekte, die beide zu beachten sind: "Er meint zum einen die Angemessenheit des Mittels im Verhältnis zum Anlaß der Maßnahme und zum anderen die Erforderlichkeit des Mittels im Verhältnis zu erstrebtem Erfolg."

Im Hinblick auf den Zähleinschluß ist das Erfordernis der Häufigkeit (zum Aufschluß, um 12.15, um 17.00 Uhr und zum Einschluß) schon fraglich, zumal noch diverse Zwischenzahlungen, etwa in den jeweiligen Betrieben hinzukommen; der Einschluß zu Zählzwecken in strukturierten Bereichen ist unnötig und behandlungsfeindlich.

Die undifferenzierte Anordnung verkennt, daß im Wohngruppenvollzug andere, weniger einschneidende Mittel einer sicheren Zählung bestehen.

- Im Wohngruppenvollzug wären Strichlisten eine geeignete Zählmöglichkeit;
- die Zählung sollte sofort nach Rückkehr von der Arbeit erfolgen und nicht mitten im Freizeitprogramm um 17.00 Uhr, bzw. in der Mitte der Mittagspause. Zu diesen Zeiten sollen die Insassen gerade zusammen Aktivitäten veranstalten und nicht unter Einzelverschluß gehen;
- die Häuser sollten so weit-



Einschluß, Wegschluß, Verschluß, Umschluß, Abschluß, Vorschluß, Durchschluß, ergibt unter dem Strich nur eines, nämlich: Kurzschluß!

gehende Autonomie haben, daß sie nach erfolgter Zählung ihre jeweiligen Programme weiterführen können und nicht, wie zur Zeit, warten, bis alle 1 300 Insassen gezählt sind, der "Bestand" gemeldet wird und der Aufschluß erfolgen kann. Wohngruppenbereiche, die in 5 Minuten die Zählung durchgeführt haben, müssen bis zu 30 Minuten und länger den Verschuß einhalten;

- das Ziel, nämlich die sichere Zählung der Insassen kann in den meisten Bereichen der JVA Tegel ohne Einschluß, durch Abhaken einer Liste oder durch Verschuß der Abteilungstüren durchgeführt werden; die Verfügung zeigt aber, daß es tatsächlich nicht um die Einrichtung eines behandlungsfreundlichen Klimas geht, daß gar nicht die Absicht besteht, die derzeit vorhandenen personellen, räumlichen und konzeptionellen Möglichkeiten zur Erfüllung des Gesetzesauftrages auszunutzen, sondern daß es gilt, die Gesamtanstalt auf den kleinsten gemeinsamen Nenner, dem Regelvollzug mit der Priorität Sicherheit und Ordnung auf der Basis einer gut funktionierenden Verwaltung einzupendeln. So ist auch die Abwehr und unkooperative Haltung des AL gegenüber Fachmitarbeitern zu erklären, die z.Z. allein diesen gesetzwidrigen Vollzug in Frage stellen und kritisieren.

zu 4.

"Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. (...)" § 84 Abs. 2 StVollzG. Wegen der besonderen Bedeutung einer solchen Untersuchung hat der Gesetzgeber die Übertragung der Durchsuchung gemäß § 84 Abs.



2 nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zugelassen (§ 156 Abs. 3 StVollzG). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nur auf einen bestimmten Kreis von leitend tätigen Beamten oder auf Konferenzen übertragen werden dürfen (BtDr. 7/918, S. 97).

Mit Zustimmung der Senatsverwaltung hat der AL die Anordnung der für die Betroffenen außerordentlicheinschneidenden Maßnahmen auf die Teilanstaltsleiter und den Sicherheitsbeauftragten oder auf deren jeweilige Vertreter übertragen. Abgesehen davon, daß nicht einmal die Teilanstaltsleiter regelmäßig von den Durchsuchungen der Sicherheitsgruppe in Kenntnis gesetzt werden, zeigt diese Übertragung deutlich das Maß der Befugnisse, die der AL dem Sicherheitsbeauftragten zu geben bereit ist. Zweifelhafte ist, ob diese Bediensteten das erforderliche Fingerspitzengefühl bei derart einschneidenden Maßnahmen haben können.

zu 5. Abschirmstation für Dealer

Daß Gefangene, die auf Grund *begründeter* Tatsachen unter Verdacht geraten sind, in der Anstalt mit Betäubungsmitteln

gehandelt zu haben, von den übrigen Insassen zunächst getrennt werden müssen, ist unbestritten. Nach der vom AL jetzt herausgegebenen Verfügung nützt dem so Untergebrachten aber auch ein Freispruch nichts, jedenfalls bedeutet dieser keinesfalls eine Rückverlegung, sondern diese steht im Ermessen des Teilanstaltsleiters I und dem Sicherheitsbeauftragten. Auf Grund der außerordentlich einschränkenden Haftbedingungen auf der Dealer-Station müßte zumindest sichergestellt sein, daß Betroffene, die einen Freispruch, bzw. eine Einstellung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens erreicht haben, nicht der Willkür der Sicherheitskräfte ausgesetzt sind.

zu 6. Zu- und Abführung von Gefangenen

Diese Verfügung degradiert die Bediensteten endgültig zu hirnlosen Marionetten, denen man nur noch eine Stoppuhr in die Hand drücken sollte. Die Mauern sind zwar höher geworden, d.h., die Sicherung nach außen ist besser, mit der Freizügigkeit innerhalb der Anstalt ist es jedoch schlecht bestellt. Die Ausfallquote aufgrund von Krankheit soll in Tegel jetzt bereits 24 % betragen. Auf die Steigerung darf man gespannt sein.

SITUATION IM BERLINER STRAFVOLLZUG

Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen
(LAG) bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin.

Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft e.V.

- Dieser Bericht zeigt die Situation der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Berliner Strafvollzug und ist Teil einer Arbeit, die der ENQUETE-KOMMISSION vorgelegt wurde. -
Berlin, den 18.4.'83



INHALTSVERZEICHNIS:

1. EINLEITUNG
2. BERUFSPOLITISCHE LEITTHESEN DER LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER SOZIALARBEITER/SOZIALPÄDAGOGEN BEI DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN - BERLIN
3. SITUATION VON SOZIALARBEITERN/SOZIALPÄDAGOGEN IN DEN BERLINER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN
4. BERUFSBILD VON SOZIALARBEITERN/SOZIALPÄDAGOGEN IM RAHMEN DES "BERLINER GRUPPENLEITERMODELLS"
5. EMPFEHLUNGEN DER LAG ÜBER DIE AUFBAUORGANISATION EINER TEILANSTALT IM STRAFVOLLZUG
6. FORDERUNGEN DER LAG ZUR VERÄNDERUNG DER BEHANDLUNGS- UND BETREUUNGSSITUATION IM BERLINER STRAFVOLLZUG

1. EINLEITUNG

Angesichts der sich ständig verschlechternden Arbeitsbedingungen, mit denen sich im Berliner Strafvollzug tätige Sozialarbeiter und Sozialpädagogen täglich konfrontiert sehen und der Erfahrung der ständig fortschreitenden Fremdbesetzung von Sozialarbeiterstellen durch Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes, wurde für viele Sozialarbeiter und Sozialpädagogen deutlich, daß ihre berufsständischen Interessen weder von den Berufsverbänden noch von den Gewerkschaften in adäquater Form vertreten werden.

Aus diesem Grunde entschloß man sich im März 1982 zur Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten - Berlin (LAG). Die ist einer Bundesarbeitsgemeinschaft angegliedert. Sie versteht sich als berufsständische Vertretung und ist durch ständiges Einwirken auf die verschiede-

nen Strafvollzugsbereiche, auf die Verwaltung, die politischen Mandatsträger und die Öffentlichkeit darum bemüht, die Realität des Strafvollzuges so zu verändern, daß in den Berliner Strafanstalten die vom Gesetzgeber gewollte Priorität von Behandlungsmaßnahmen gegenüber Sicherheitsmaßnahmen erfolgt, also das Arbeitsfeld Strafvollzug zu einem "normalen" Arbeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik umgestaltet wird.

Die von den meisten Sozialarbeitern und Sozialpädagogen erkannte Notwendigkeit einer gemeinsamen Vertretung schlägt sich auch in der Mitgliederzahl der LAG nieder. Z.Zt. sind 80 % aller im Berliner Strafvollzug tätigen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in der Landesarbeitsgemeinschaft organisiert. Damit ist die Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb kürzester Zeit zum wichtigsten berufspolitischen Forum dieser Berufsgruppe geworden. Zusätzlich haben sich weitere Mitarbeiter aus dem Justizbereich und weitere Interessierte in einem Freundes- und Förderkreis der LAG zusammengeschlossen.

In den vergangenen 12 Monaten hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft darum bemüht, dem Abbau von Sozialarbeiterstellen entgegenzuwirken. Sie hat versucht - wenn auch nicht

immer mit Erfolg - sich für die Umsetzung von erarbeiteten Behandlungskonzeptionen in einzelnen Vollzugsbereichen einzusetzen und durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit die vorhandenen Probleme und Mißstände innerhalb des Justizvollzuges aufzudecken. Sie war weiter darum bemüht, einzelne Mitglieder oder die gesamte Berufsgruppe gegen pauschale und unqualifizierte Vorwürfe und Angriffe, wie sie etwa in der Studie "Zur Situation der sozialen Berufsgruppen im Berliner Strafvollzug" der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege zum Ausdruck kommt, zu verteidigen.

Im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten der LAG fand am 13. 9. 1983 auch ein Gespräch zwischen dem erweiterten Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft und dem damaligen Senator für Justiz, Herrn Prof. Dr. Scholz, statt. In diesem Gespräch wurden unterschiedliche Probleme des Berliner Strafvollzuges, mit denen sich die Sozialarbeiter konfrontiert sehen, erörtert. Der Schwerpunkt wurde jedoch durch die Diskussion des "Berliner Gruppenleitermodells" und der damit verbundenen Frage - welche Stellung der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge innerhalb der Hierarchie der Institution Strafvollzug einnimmt bzw. einnehmen sollte - gebildet.

Diese Frage, die ganz wesentlich das Grundverständnis von Sozialarbeit im Strafvollzug berührt, wurde von der LAG aufgenommen und weiter verfolgt. So fand zu diesem Thema vom 29.11. - 3.12.1982 ein Seminar im "Haus der Stille" unter dem Titel "Behandlungsauftrag und Gruppenleiterfunktion im Berliner Strafvollzug" statt. An der Tagung nahmen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Psychologen und Diplompädagogen aus allen Bereichen des Berliner Strafvollzuges teil.

Dabei wurden die Perspektiven und Grenzen des Gruppenleitermodells diskutiert und die Möglichkeit der Positionsbestimmung von Sozialarbeit angesichts der restriktiven Entwicklung in fast allen Justizvollzugsanstalten Berlins analysiert.

Das vorliegende Papier ist mittelbares Ergebnis dieser Tagung. Es stellt den Versuch dar, das Grundverständnis und die Funktion von Sozialarbeit /Sozialpädagogik im Strafvollzug als Teil einer allgemeinen Sozialarbeit zu formulieren. Es berücksichtigt jedoch auch die Besonderheiten des Berufsbildes, die sich aus einer Arbeit in einer totalen Institution ergeben.



RICHTIG, KOLLEGEN! WIR MÜSSEN EINE BREITERE ÖFFENTLICHKEIT SCHAFFEN, SONST "SCHAFFT" MAN UNS MIT DER ZEIT - ABER AB.

2. BERUFSPOLITISCHE LEITTHESEN DER LANDEsarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten Berlin

(1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bemühen sich um die Durchsetzung des im § 2 St-VollzG formulierten Vollzugsziels als Ziel aller im Vollzug durchgeführten Maßnahmen. Sie nehmen ihre Aufgaben auch im Sinne des Schutzes der Allgemeinheit und der inneren Sicherheit der Justizvollzugsanstalten wahr.

(2) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen streben die Durchsetzung ihrer Ziele im Rahmen einer interdisziplinären Kooperation aller am Vollzug beteiligten Berufsgruppen an.

(3) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verstehen den gesetzlichen Behandlungsauftrag als

- individuelle Hilfeleistung für die Inhaftierten
- Mitarbeit an der Gestaltung des Aufgabenfeldes... und
- öffentliche Aufklärung und Veränderung der gesellschaftlichen Bedingtheit abweichenden Verhaltens.

(4) Die Inhaftierten werden dabei nicht als Objekte eines administrativen Zugriffs verstanden. Sie sind vielmehr Subjekte in einem gemeinsamen kommunikativen und kooperativen Handlungssystem.

(5) Unter den gegenwärtigen gesetzlichen Bedingungen erscheint ein solches Behandlungsverständnis noch am ehesten im Rahmen einer Vollzugskonzeption wie der des "Berliner Gruppenleitermodells" realisierbar.

(6) Die Realisierung des Behandlungsauftrags innerhalb des "Berliner Gruppenleitermodells" fordert jedoch eine stabile auf die Fachlichkeit der Berufsgruppe zugeschnittene, institutionelle Ausgestaltung der Vollzugskonzeption, die die Entscheidungskompetenz und Vorgesetztenrolle des Wohngruppenleiters absichert.

(7) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sind als Wohngruppenleiter Teil der Hierarchie der Berliner Strafanstalten und den Anforderungen der Institution als "Dienstherrn" verpflichtet. Aufgrund ihrer Fachlichkeit und des gesetzlichen Behandlungsauftrags vertreten sie jedoch auch die objektiven und subjektiv artikulierten Bedürfnisse der Inhaftierten gegenüber der Institution.

Den so entstehenden Loyalitätskonflikt begreifen sie als Teil der Berufsrolle und fundamentalen Bestandteil der Sozialarbeit im Strafvollzug.

(8) Die inhaltliche Bewältigung der Aufgaben eines Wohngruppenleiters fordert eine Verbindung von administrativen und pädagogischen Gesichtspunkten unter dem Primat einer pädagogischen Fragestellung. Dies setzt jedoch eine aus Wissen, Haltungen und spezifischen Methoden bestehende Kompetenz voraus, wie sie nur im Rahmen eines sozialwissenschaftlichen Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bzw. der Psychologie erworben wird.

3. ZUR SITUATION VON SOZIALARBEITER/SOZIALPÄDAGOGEN IN DEN BERLINER STRAFANSTALTEN

Der Anfang der 70iger Jahre begonnene Übergang vom Vergeltungsvollzug zum Behandlungsvollzug ist ins Stoppen geraten und, bezogen auf die meisten Berliner Anstalten, ins Gegenteil verkehrt worden. Die Frage - wie wichtig ist die Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Strafvollzug? - wird kaum noch diskutiert. Dagegen zeigt jedoch der Vollzugsalltag mit den wieder bestimmenden Prinzipien der Sicherheit und Ordnung wie wichtig Sozialarbeit und Sozialpädagogik derzeit im Berliner Strafvollzug genommen wird.



MIT AUSBRUCH DER SICHERHEITSHYSTERIE STELLTE MAN SICH KONTRÄR ZUM GESETZESAUFTRAG. SO WAR DER "BEHANDLUNGSVOLLZUG" IN DIE PFANNE GEHAUEN, BEVOR MAN RICHTIG BEGONNEN HATTE.

Immer neue Verfügungen sorgen für immer weitere Einschränkungen der ohnehin geringen Freiräume, die bisher innerhalb der Strafanstalten zur Verfügung standen. Da werden wichtige Behandlungs- und Freizeitaktivitäten unterbrochen, um unsinnige Zählaktionen durchzuführen. In manchen Anstalten greifen speziell ausgebildete Sicherheitsgruppen in das sozialpädagogische Wohngruppengeschehen ein, führen Kontrollen und Untersuchungen durch, ohne den Versuch zu machen (z.B. durch vorherige Kontaktaufnahme mit den Behandlern), Sicherungsmaßnahmen gegen Behandlungsmaßnahmen abzuwägen. Diese Sicherheitskräfte verschärfen das Klima für Bedienstete und Gefangene und schaffen durch ihr Vorgehen die Probleme, für deren Lösung sie dann sorgen sollen.

Durch die Einführung neuer Sicherheitsgruppen und durch andere Maßnahmen verlieren Sozialarbeiter und Sozialpädagogen immer stärker ihre Einflußmöglichkeiten auf die Gestaltung des Vollzuges. Durch willkürliche Maßnahmen (Überbelegung, Sicherheitsvorschriften) wird ihnen immer stärker die fachspezifische Basis entzogen. Sie dienen als Prellbock und Blitzableiter für die berechtigte Empörung der Insassen über die sich massiv verschlechternde Situation, darüberhinaus legitimieren sie diesen Vollzug durch ihre Anwesenheit und durch die Erstellung von Konzeptionen, die zwar nicht realisiert werden, jedoch allen Interessierten als Beweis der Fortschrittlichkeit des Berliner Strafvollzuges zur Verfügung gestellt werden.

Diese Entwicklung prägt maßgeblich den Berufsalltag. Der Behandlungsauftrag kann kaum noch wahrgenommen werden. Geplante und gezielte pädagogische Interventionen sind in dieser sich fast täglich verschärfenden Situation nicht mehr möglich.

In der Folge müssen die psychosozialen Berufsgruppen immer deutlicher erkennen, daß ihre Fachlichkeit in diesem Praxisfeld nicht erwünscht ist, sondern bekämpft wird.

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen werden weitgehend dequalifizierend eingesetzt. Sie übernehmen immer stärker Feuerwehrfunktion und versuchen Schwierigkeiten, die dadurch entstehen, daß sich andere Mitarbeitergruppen immer weniger als soziales Dienstleistungssystem zur Durchführung von Behandlungsmaßnahmen verstehen, aufzufangen und abzumildern.

So führen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen heute vielfach Einzelkämpfe gegen eine total bürokratisierte Verwaltung. Sie bemühen sich um eine möglichst rasche Bearbeitung von Sozialmittelanträgen, laufen persönlich mit den Gefangenenpersonalakten von einer Dienststelle zur anderen, da die Bearbeitung von Urlaubsanträgen ansonsten unvermeidbar lange dauern würde, und versuchen durch persönliche Kontakte zu anstaltsinternen Arbeitsbetrieben ihren Insassen Arbeit zu vermitteln, weil sich die Arbeitsverwaltung dazu nicht in der Lage sieht.

So sind die Angehörigen der psychosozialen Berufsgruppen in einem immer stärkeren Maße gezwungen, ihre Arbeit an fachfremden Normen auszurichten, um überhaupt noch im Interesse der Betroffenen tätig werden zu können. Schon heute leisten sie vielfach weitgehend Verwaltungsarbeit.

Institutionell ist nicht mehr der Pädagoge oder Behandler gefordert, der die Resozialisierungsarbeit initiiert und weiterführt; gefordert ist der administrative Wohngruppenverwalter, der die bürokratischen Aufgaben wahrnimmt, ansonsten den Vollzugsalltag jedoch nicht beeinflusst.

4. BERUFSBILD VON SOZIALARBEITERN/SOZIALPÄDAGOGEN IM RAHMEN DES BERLINER GRUPPENLEITERMODELLS

Ein spezielles Berufsbild für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ist im Strafvollzugsgesetz nicht ausformuliert. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, um neuen Entwicklungstendenzen im Gegensatz zur alten Gefängnisfürsorge nicht vorzugreifen und um neue Entwicklungen der Sozialarbeit zu berücksichtigen.

Es kann jedoch auch 6 Jahre nach Einführung des Strafvollzugsgesetzes kein Zweifel daran bestehen, daß Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ganz wesentlich die Aufgabe haben, das Vollzugsziel als Ziel institutionellen Handelns in den Strafanstalten durchzusetzen, um so die Umgestaltung des Verwahrvollzuges in einen Behandlungsvollzug ganz wesentlich mitzutragen. Damit ist die Arbeit an der Veränderung des Aufgabenfeldes eine wichtige Funktion der Sozialarbeit im Strafvollzug.

Der Auftrag, die Strafanstalten zu verändern, wurde in Berlin durch eine im 2. Bericht über die Situation im Berliner Strafvollzug des Berliner Senats an das Abgeordnetenhaus vom 2.2.1973 vorgelegte neue Vollzugskonzeption (Berliner Gruppenleitermodell) institutionell abgesichert. Der wesentliche Inhalt dieses Modells bestand darin, daß in den Anstalten überschaubare Vollzugseinheiten (Wohngruppen) gebildet werden sollten. Auf diese Weise sollte den Inhaftierten die Gelegenheit gegeben werden, durch fest zugeordnetes Personal mit sozialerzieherischen Fähigkeiten angeleitet, das Zusammenleben in einer Gemeinschaft mit ihren vielfältigen Aufgaben und Verantwortungen zu üben. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sollten diesen Strukturwandel mittragen. Seitdem nehmen die

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern im Berliner Strafvollzug zu meist keine Stabsfunktion mehr ein. Sie sind in der Hierarchie integriert, übernehmen z.B. gegenüber den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes die Aufgaben eines Vorgesetzten und sollten nach den konzeptionellen Vorstellungen maßgeblich an allen die Insassen betreffenden Angelegenheiten, z.B. Entscheidungen über Vollzugslockerungen beiteiligt sein.

In dem Bericht an das Berliner Abgeordnetenhaus wurde konsequenterweise mit dem stufenweisen Ausbau der neuen Vollzugskonzeption auch die Vermehrung von Sozialarbeiterstellen im Berliner Vollzug gefordert. In den letzten Jahren ist das Abgeordnetenhaus dieser Empfehlung weitgehend gefolgt, so

daß bis heute 106 Sozialarbeiterstellen für den Berliner Strafvollzug mit dem Ziel bewilligt wurden, den Vollzug durch neue sozialwissenschaftlich fundierte Überlegungen und Strategien neu gestalten zu lassen, um so die Institution insgesamt nach Behandlungsgesichtspunkten auszurichten. Die Umsetzung dieser politischen Vorgabe wird jedoch von den meisten Entscheidungsträgern im Berliner Strafvollzug bis heute u.a. durch eine für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen restriktive Personalpolitik unterlaufen.

1972 verfügte der Berliner Justizvollzug über 53 Sozialarbeiterstellen, die alle mit Sozialarbeitern besetzt waren. 1982 verfügt der Berliner Justizvollzug über 106 Sozialarbeiterstellen, von denen nur 62 mit Sozialarbeitern

WERBEKAMPAGNEN

FÜR
SOZIALARBEI-
TER, DIE JA
IM STRAFVOLL-
ZUG NÖTIG
GEBRAUCHT
WERDEN,
SUCHT MAN
LEIDER
VERGEBLICH
IN DEN
BERLINER
TAGESZEITUNGEN



besetzt sind.

Mit Beginn der Fremdbesetzung der Sozialarbeiterstellen mit Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes und des gehobenen Verwaltungsdienstes ist die fachlich-inhaltliche Entwicklung des "Berliner Gruppenleitermodells" weitgehend verhindert worden. In der Folge ergeben sich für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die z.B. unter den Gruppenleitern der Jugendstrafanstalt Plötzensee nur noch eine Minderheit darstellt, erhebliche Konflikte. Die Fachlichkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen in der Gruppenleiterposition ist u.a. durch eine systematische Ausbildung, eine wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die eigene Tätigkeit (Fähigkeit zur Rollendistanz, Hinterfragen von Alltagsverständnis) und eine ziel-, zukunfts- und klientenorientierte Fragestellung der Arbeit gekennzeichnet. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen haben sich jedoch heute an der verwaltungsbezogenen Arbeitsform der übrigen Gruppenleiter zu orientieren und erleben so eine Nivellierung der gesamten Arbeit im Rahmen des "Berliner Gruppenleitermodells", die sich auch darin ausdrückt, daß den Gruppenleitern in einem immer stärker werdendem Maße Entscheidungsbefugnisse und -möglichkeiten entzogen werden. Damit ist für die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in der Wohngruppenleiterfunktion ein Aufgabenprofil entstanden, daß der beruflichen Qualifikation dieser Berufsgruppe nicht entspricht und Berufszufriedenheit nicht mehr zuläßt. Dies ist ein wesentlicher Grund für die hohe Fluktuation von Sozialarbeitern im Strafvollzug.

Die Berufsgruppe der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen befindet sich im Berliner Strafvollzug in einer defensiven Situation. Im Span-

nungsfeld zwischen dem Wirken für die Betroffenen und dem Eingebundensein in institutionelle Zusammenhänge und der damit verbundenen zwangsläufigen Orientierung an fachfremde Normen, besteht für sie unter den gegenwärtigen Bedingungen nur in einem sehr geringen Umfang die Möglichkeit als Multiplikator des Behandlungsgedankens für die anderen Berufsgruppen tätig zu sein und den Resozialisierungsauftrag durchzusetzen.



HOLZAUGE SEI WACHSAM!



Dennoch sieht die Landesarbeitsgemeinschaft unter den gegenwärtigen gesetzlichen Bedingungen keine Alternative zum "Berliner Gruppenleitermodell". Die LAG kritisiert vielmehr, daß die fachliche Ausgestaltung des Modells trotz der Einführung von Wohngruppen verhindert wurde. Neben einer für die Durchsetzung des Behandlungsgedankens negativen Stellenpolitik, wurde im Berliner Strafvollzug an einer traditionell-bürokratischen Organisationsstruktur festgehalten, in der Sachkompetenz, Entscheidungskompetenz und die Verantwortung für den Behandlungsbereich immer stärker auseinanderfallen. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sind jedoch nur dann in der Lage, die ihnen obliegenden Behandlungsaufgaben angemessen wahrzunehmen, wenn u.a. der bürokratische Aufbau der Strafanstalten eine verantwortungsvolle Beteiligung am Vollzugsgeschehen nicht behindert.

5. EMPFEHLUNGEN DER 'LAG' ÜBER DIE AUFBAUORGANISATION EINER TEILANSTALT IM STRAFVOLLZUG

Bei allen nachfolgenden Ausführungen geht die LAG davon aus, daß das Strafvollzugsgesetz auf alle im Berliner Strafvollzug untergebrachte Strafgefangene Anwendung findet und somit auch Strukturen erforderlich sind, die die Umsetzung des Strafvollzugszieles ermöglichen.

Die bestehenden Strukturen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie zum Teil erhebliche qualitative Unterschiede aufzeigen, wie zum Beispiel zwischen der Teilanstalt III der JVA Tegel und der Teilanstalt III der UHuAA Moabit.

Dieses hat und wird auch in Zukunft erhebliche Unzufriedenheit sowohl bei allen Bediensteten als auch Insassen erzeugen, so daß die notwendige Zusammenarbeit aller Beteiligten zur Erreichung des Vollzugszieles nur durch eine einheitlich, auf Team-Arbeit und Zielorientierung ausgerichtete Aufgabengliederung in allen Vollzugsbereichen erreicht werden kann. Die Zuordnung von beruflicher Qualifikation auf Funktionen muß hierbei in den Vordergrund gestellt werden.

Die LAG geht davon aus, daß

- der Teilanstaltsleiter dem höheren Sozialdienst,
- der Gruppenleiter dem gehobenen Sozialdienst,
- der Mitarbeiter beim Teilanstaltsleiter dem gehobenen Verwaltungsdienst
- der Mitarbeiter der Verwaltung dem mittleren Verwaltungsdienst und
- der Gruppenbetreuer dem allgemeinen Vollzugsdienst

angehören sollte, um die Effizienz der nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsmerkmale sicherzustellen.

Entwurf eines Geschäftsverteilungsplans

TEILANSTALTSLEITER:

1. Leitung einer Teilanstalt (Gesamtverantwortung).
 - 1a Leitung der Richtlinienkonferenz.
2. Dienst- und Fachaufsicht über das ihm unterstellte Personal.
3. Durchführung von Dienstbesprechungen und Konferenzen.
4. Durchführung von internen Fortbildungsmaßnahmen zur Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens der Bediensteten.
5. Erlass einer Hausordnung (§ 161 StVollzG) unter Berücksichtigung der für die Gesamtanstalt maßgeblichen Hausordnung.
6. Anordnung im Bereich Sicherheit und Ordnung.
7. Regelung des Auf-, Ein- und Nachtverschlusses unter besonderer Berücksichtigung der Wohngruppenbelange.
8. Durchführung von Sprechstunden (§ 108 StVollzG).
9. Genehmigung der Vollzugspläne (AV zu § 7 StVollzG).
10. Entscheidung über Beschwerden von Gefangenen, soweit die Schlußzeichnung nicht dem Anstaltsleiter vorbehalten ist.
11. Entscheidungen über Anhalteverfügungen in bedeutenden Fällen (§§ 25 - 32 StVollzG).
12. Bearbeitung von
 - Strafanzeigen gegen Gefangene und Stellungnahmen zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen (§ 109 StVollzG) sowie Beschwerden und Petitionen von Gefangenen.
13. Entscheidungen über Rücksistierungen von Gefangenen.
14. Ausübung der Disziplinarbefugnis bis zu 7 Tagen Arrest (§§ 102 - 107 StVollzG).
15. Entscheidung über die Verlegung von Gefangenen aufgrund von Disziplinarmaßnahmen oder aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten aus der TA in andere Vollzugseinheiten.
16. Entscheidung über
 - Verlegung in den offenen Vollzug (§ 10 StVollzG),
 - Ausführungen (§ 11 (1) Nr. 2 und § 12 StVollzG),
 - Urlaub aus der Haft (§ 15 StVollzG) sofern es sich um die erste Beurlaubung handelt,
 - Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß und zu gerichtlichen Terminen (§§ 35, 36 StVollzG) und
 - Freigang (§ 11 und 39 StVollzG).
17. Bearbeitung von Anträgen in Urlaubs-/Ausgangsangelegenheiten, die der Entscheidung des Gesamtanstaaltsleiters vorbehalten sind.
18. Widerruf sowie Rücknahme der Zulassung
 - zum Freigang (§ 11 (1) Nr. 1 StVollzG),
 - zum freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG),
 - zur Außenbeschäftigung (§ 11 (1) Nr. 2 StVollzG), und
 - zur Selbstbeschäftigung (§ 39 StVollzG).

19. Abschließende Bearbeitung der Stellungnahmen zu: § 57 StGB, § 9 GnO, §§ 24, 26 StVollstrO und Strafunterbrechungsgesuchen.
20. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden, freiwilligen (externen) Mitarbeitern (§ 154 StVollzG), Teil-Anstaaltsbeirat (§ 162 StVollzG) und Inassenvertretung (§ 160 StVollzG).
21. Ausbildungsleiter für Sozialarbeiterpraktikanten.
22. Abgabe von Beurteilungen und Dienstleistungszeugnissen für Bedienstete. Teilnahme an Beurteilungskonferenzen.
23. Besondere Aufgaben gemäß Haushaltsplan und Wirtschaftsordnung (u.a. Verwaltung der HSt 681 76).
24. Bearbeitung von Angelegenheiten der TA, die von außen an die Gesamtanstaaltsleitung herangetragen werden.
25. Bearbeitung von Angelegenheiten, deren Bearbeitung er sich vorbehalten hat oder die ihm vom Gesamtanstaaltsleiter übertragen worden sind.
26. Durchsicht von Eingängen.
27. Teilnahme an Dienstbesprechungen des Gesamtanstaaltsleiters.



GRUPPENLEITER:

1. Leitung einer Wohngruppe (Gesamtverantwortung).
2. Erstellung des Vollzugsplanes, seine Durchführung und Weiterentwicklung nach Konferenzbeschluss.
3. Durchführung sozialpädagogischer Behandlungsmaßnahmen.
 - 3.1. Einzelgespräche (Einzelfallhilfe).
 - 3.2. Gruppenarbeit (u.a. Vollversammlungen, Trainingsgruppen).
 - 3.3. Beratung und Hilfe in persönlichen Angelegenheiten der Gefangenen (§§ 71-75 StVollzG).
 - 3.4. Durchführung der Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) und Führung von Zugangsgesprächen.
 - 3.5. Förderung der Beziehung des Gefangenen zu Angehörigen und ihm nahestehenden Personen.
 - 3.6. Durchführung und Mitwirkung bei sozialpädagogischen Maßnahmen (z.B. Berufsförderung, Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung, Erarbeitung eines Trainingsprogramms).
 - 3.7. Bearbeitung von Beschwerden Gefangener gegen Mitarbeiter der Wohngruppe im Zusammenwirken mit dem Vollzugsdienstleiter.
4. Mitwirkung bei
 - Aufnahme auf der Wohngruppe und bei Verlegung von Insassen.
 - Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.
 - Disziplinarmaßnahmen.
 - Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 StVollzG,
 - dienstliche Beurteilungen der Gruppenbetreuer.
5. Stellungnahmen bzw. Verfügungsentwürfe
 - gemäß § 57 Strafgesetzbuch
 - gemäß § 9 Gnadenordnung
 - gemäß §§ 24-26 Strafvollstreckungsordnung (Strafortänderungsgesuche).
6. Koordinierung der Aufgaben der Gruppenbetreuer. Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung und Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit den festgesetzten Gruppenbetreuern.
7. Zusammenarbeit und Beratung der freiwilligen Mitarbeiter.
8. Genehmigung bzw. Entscheidungen
 - gemäß § 11 Strafvollzugsgesetz (Ausgänge)
 - gemäß § 13 Strafvollzugsgesetz (sofern es nicht die erste Beurlaubung ist)
 - gemäß § 15 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz
 - gemäß § 16 Strafvollzugsgesetz (Festsetzung des Entlassungszeitpunktes)von Sondersprechstunden. Festsetzung und Freigabe von Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG).
9. Zulassung zur Außenbeschäftigung gemäß § 11 (1) Nr. 1 StVollzG.
10. Regelung des Hausarbeitereinsatzes in Verbindung mit dem VDL.
11. Anleitung von Sozialarbeiterpraktikanten.
12. Dem dienststranghöchsten Gruppenleiter obliegt darüber hinaus die Vertretung des Teilanstandsleiters.

GRUPPENBETREUER:

1. Individuelle Betreuung und Versorgung der Gefangenen.
2. Mitarbeit an der Durchführung des Vollzuges der Wohngruppe.
3. Mitwirkung bei der Behandlung und Freizeitgestaltung. Beurteilung der Gefangenen.
4. Überwachung der sicheren Unterbringung der Gefangenen (Wohngruppe, Teilanstalt, Außenbereich, z.B. Höfe etc.).
5. Sorge für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Wohngruppe.
6. Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen, für ihre Wäsche und Kleidung.
7. Weitergabe von wichtigen Informationen über besondere Auffälligkeiten (z.B. Erkrankungen, Drogen- und Alkoholproblematik. Selbstschädigungs- und Suizidgefährdung).
8. Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen (§ 88 StVollzG).
9. Teilnahme an den Dienstbesprechungen und Konferenzen des Gruppenleiters und Teilanstandsleiters.
10. Führung von Büchern, Listen. Entgegennahme von Anträgen (z.B. Vormelder).
11. Durchführung des § 29 StVollzG.
12. Genehmigung von Telefonaten.
13. Erteilung von Besuchserlaubnissen für Strafgefangene.
14. Durchführung von geeigneten Sportaktivitäten.
15. Anleitung von Praktikanten.



VOLLZUGSDIENSTLEITER:

1. Koordinierung des Dienstablaufs unter Berücksichtigung der Belange des Wohngruppenvollzuges in Abstimmung mit den Gruppenleitern.
2. Vertiefung und Erweiterung des Vollzugswissens bei den Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes.
3. Überwachung der Zellenkontrollen einschließlich der Zellenrevisionsbücher.
4. Einweisung von Dienstanfängern und Praktikanten in Abstimmung mit den Gruppenleitern.
5. Durchführung von Anordnungen des Teilanstandsleiters im Bereich Sicherheit und Ordnung.
6. Vollzug von Disziplinarmaßnahmen (Arrest).
7. Beschaffung, Verwaltung und Vorratshaltung von Dingen des täglichen Bedarfs (Hausmaterial).
8. Überwachung der Hausarbeiter.
9. Koordinierung der Gruppenarbeit (Organisation).
10. Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung der Gruppenbetreuer.
11. Mitwirkung bei der Dienstpostenbesetzung.

MITARBEITER BEI DEM TEILANSTALTSLEITER:

1. Berichtswesen bei außerordentlichen Vorkommnissen.
2. Berichtsentwürfe bei Strafanzeigen gegen Strafgefangene, zu Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen (§ 109 StVollzG) und bei Beschwerden an den Senator für Justiz sowie Petitionen.
3. Verwaltungsmäßige Abwicklung der Disziplinarmaßnahmen.
4. Verwaltungsmäßige und organisatorische Abwicklung von Ausführungen aus medizinischen Gründen.
5. Bearbeitung übertragender Aufgaben vom Anstaltsleiter, dessen Vertreter und dem Teilanstaltsleiter.
6. Überprüfung des Buchwerks im Bereich der TA.
7. Verfügungsentwürfe bei Entscheidungen gemäß § 29 Abs. 3 StVollzG.
8. Belehrung der Ausführungsbeamten.
9. Bearbeitung von Angelegenheiten, die besondere Sicherungsmaßnahmen betreffen (§ 88 StVollzG) soweit sie nicht dem Sicherheitsbeauftragten übertragen sind.
10. Mitwirkung bei der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes.
11. Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Teilanstaltsbereichs.
12. Bearbeitung von Beschwerden Gefangener gegen Mitarbeiter des mittleren Vollzugsdienstes.
13. Anhörung von Gefangenen.
14. Bearbeitung von Strafortsänderungsgesuchen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gruppenleiter.
15. Entwürfe von dienstlichen Beurteilungen und Führungs- und Leistungsberichten von Bediensteten des mittleren Verwaltungsdienstes.
16. Entscheidung über das Anhalten von Schreiben gemäß § 31 StVollzG.



TEILANSTALTSBÜRO (VERWALTUNG):

1. Durchsicht und Verteilung aller Eingänge auf die Sachbearbeiter, Vorlage der Eingänge beim Teilanstaltsleiter auf Anordnung.
2. Erteilung von Besuchserlaubnissen für Strafgefangene.
3. Entgegennahme von Wünschen und Anregungen der Gefangenen und die Weiterleitung an die zuständigen Sachbearbeiter.
4. Bearbeitung rein büromäßig zu erledigender Sachen
 - Auskünfte
 - Rückfragen
 - Erinnerungen
 - vordruckmäßiger Schriftwechsel
 - Zwischenverfügungen, die Fragen untergeordneter Art klären sollen
 - Fristen
 - Benachrichtigungen
 - Ausstattung des Haftraumes
 - persönlicher Besitz
 - Uhren, Schmuck, Bilder
 - Einzelrundfunkempfang
 - Einzelfernsehempfang
 - Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Pakete,in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Teilanstaltsleiters herbeizuführen.
5. Bearbeitung von Schaden- und Verlustmeldungen.
6. Bearbeitung der Sport- und anderen Unfälle von Gefangenen, soweit nicht Arbeitsunfälle.
7. Mithilfe bei der Bearbeitung folgender Sachen:
 - a) für den Gruppenleiter
 - Urlaub
 - Ausführung
 - Verlegung
 - gerichtliche Termine
 - b) für den Mitarbeiter beim Teilanstaltsleiter
 - Anhalteverfügungen
 - besondere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlauf "besondere Beobachtung", Verständigung des Anstaltsarztes, Gruppenleiters und Geistlichen bei Selbstbeschädigungen)
 - Disziplinarmaßnahmen (Klärung des Sachverhalts, Anhörung der Beteiligten, Fertigung von Niederschriften und Vermerken).
8. Führung des Buchwerks der Verwaltung (Verzeichnis der Disziplinarmaßnahmen, Verzeichnis der besonderen Sicherungsmaßnahmen, Verzeichnis der Entweichungen).
9. Bevorratung und Ergänzung des Bürobedarfs einschließlich der Vordrucke.
10. Fertigung von Protokollen der Dienstbesprechungen.

Hier wird zwar viel gemacht,
aber was gemacht wird, ist nicht zu gebrauchen.

ENTWURF EINER RICHTLINIENKONFERENZ SOWIE ZUGANGS- UND VOLLZUGSPANKONFERENZ GEMÄSS § 159 STVOLLZG.

Durch die Entscheidung der Konferenzen (Richtlinien-, Zugangs- und Vollzugspankonferenzen) bleibt die Verantwortung des Teilanstaaltsleiters unberührt.

RICHTLINIENKONFERENZ:

Im Rahmen dieser Konferenz sind unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorgaben sämtliche Angelegenheiten der Vollzugsgestaltung für eine Teilanstalt abschließend zu beraten und zu entscheiden.

Die Zuständigkeit der Richtlinienkonferenz ist dann gegeben, wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung bzw. der Regelungsgehalt wohngruppenübergreifend ist.

Namentlich regelt die Richtlinienkonferenz folgende Angelegenheiten:

- innerliche Ausgestaltung des Wohngruppenvollzuges.
- Erarbeitung und bzw. Umsetzung von Konzeptionen.
- Durchführung von sozialpädagogischen Maßnahmen (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit freiwilligen Mitarbeitern, Entwicklung und Durchführung eines Trainingsprogramms, Gemeinschaftssprechstunden, Familienmeetings, Regelung der Freizeit, Nachtverschluß; gemeint sind hier Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und nicht Entscheidungen im Einzelfall).
- Grundsatzfragen der Ausgestaltung der Hafträume.
- Sicherheit und Ordnung, soweit die Behandlung der Insassen berührt wird.
- sämtliche Maßnahmen der Gruppenleiter, die wohngruppenübergreifenden Charakter haben (Einheitlichkeit von Regelungen).

Auf der einmal im Monat stattfindenden Richtlinienkonferenz haben folgende Bedienstete teilzunehmen:

- Teilanstaaltsleiter
- vier Gruppenleiter (Delegationsprinzip)
- vier Gruppenbetreuer (Delegationsprinzip)
- der Vollzugsdienstleiter
- Mitarbeiter beim Teilanstaaltsleiter.

Die Anzahl der Konferenzteilnehmer wird sich jeweils erhöhen, wenn andere Dienstkräfte (insbesondere der Arbeitsverwaltung, Pädagogischer Dienst, Sicherheitsbeauftragte) aus aktuellem Anlaß zu Sacherörterungen hinzugezogen werden müssen. Diese haben dann ebenfalls Stimmrecht, wenn ihre Zuständigkeit gegeben ist.

Die Richtlinienkonferenz kann vom Teilanstaaltsleiter auch aus besonderem Anlaß einberufen werden.

In den Fällen, in denen der Teilanstaaltsleiter den Beschlüssen der Konferenz nicht bereits innerhalb der Konferenz zustimmt, gelten diese als gebilligt, wenn der Teilanstaaltsleiter nicht innerhalb von 3 Werktagen eine andere Entscheidung trifft. Die abweichende Entscheidung ist zu begründen und der Konferenz bekanntzugeben.

Der Teilanstaaltsleiter hat unverzüglich nach der Richtlinienkonferenz den Gesamtanstaaltsleiter zu informieren.

ZUGANGS- UND VOLLZUGSPANKONFERENZ:

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes sind Konferenzen durchzuführen. Die Richtlinien zu § 7 StVollzG sind zu berücksichtigen.

Namentlich regelt die Zugangs- und Vollzugspankonferenz folgende Angelegenheiten:

- Offener und geschlossener Vollzug (§ 10 StVollzG).
- Lockerungen des Vollzuges (§ 11 StVollzG).
- Entscheidung über die Urlaubsfähigkeit (§ 13 StVollzG).
- Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassungsvorbereitungen (§ 15 StVollzG).
- Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigungen (§ 39 StVollzG) und...
- Arbeit-, Ausbildung- und Weiterbildungsangelegenheiten.

Im Rahmen der Zugangs- und Vollzugspankonferenzen sind Stellungnahmen zu § 57 StGB und § 9 Gnadensordnung abschließend zu erörtern. Außerdem sind erforderliche Disziplinarmaßnahmen im Rahmen dieser Konferenz zu beraten.

TEILNEHMER DER ZUGANGS- UND VOLLZUGSPANKONFERENZ:

- Zuständiger Gruppenleiter,
- zuständige Gruppenbetreuer.

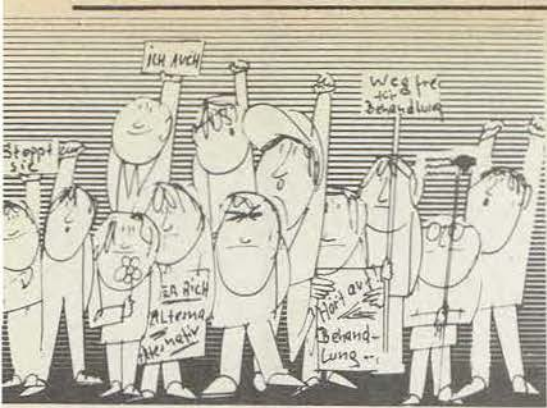
Die Anzahl der Konferenzteilnehmer wird sich jeweils erhöhen, wenn andere Dienstkräfte (Arbeitsverwaltung, Pädagogischer Dienst, Sicherheitsbeauftragte) aus aktuellem Anlaß zu Sacherörterungen hinzugezogen werden müssen.

Der Teilanstaaltsleiter ist jederzeit berechtigt, an den Konferenzen teilzunehmen.

Der Vollzugsplan ist abschließend dem Teilanstaaltsleiter zur Genehmigung vorzulegen.

SPRUCH EINES GEPLAGTEN
TEILANSTAALTSLEITERS, ALS
ER DIE "UNGEHEUERLICHEN"
VORSCHLÄGE DER 'LAG' ZUR
KENNTNIS GENOMMEN HATTE
UND SCHON SEINE FELLE
(KOMPETENZEN) WEGSCHWIM-
MEN SAH.





6. FORDERUNG DER 'LAG' ZUR VERÄNDERUNG DER BEHANDLUNGS- UND BETREUNGSITUATION IM BERLINER STRAFVOLLZUG

(1) Erstellung und Umsetzung einer Vollzugs- und Behandlungskonzeption für den gesamten Berliner Strafvollzug.

(2) Umgestaltung der Organisationsstruktur der Strafanstalten und Aufgliederung der großen Strafanstalten in kleine, überschaubare Einheiten. Schaffung einer Organisationsform, die den Vorrang von Behandlungsmaßnahmen gegenüber bürokratischen Regelungen ermöglicht und den Strukturen vergleichbarer Sozialadministrationen entspricht.

(3) Schaffung von Arbeitsbedingungen, die interdisziplinäres "Teamwork" ermöglichen und u.a. die Anstaltsleitungen in die Lage versetzt, ihre eigentliche Führungsaufgabe - die Koordinierungs- und Leitungsfunktion - wahrzunehmen.

(4) Übertragung bzw. Delegation von Entscheidungskompetenzen, die jedem Bediensteten bzw. jedem Gremium die Funktionen und Befugnisse einräumen, die zur Bewältigung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(5) Auflösung der Sicherheitsgruppen in allen Berliner Justizvollzugsanstalten.

(6) Stärkerer Ausbau des offenen Vollzuges bei gleichzeitigem Abbau von Haftplätzen im geschlossenen Vollzug.

(7) Ausbau von Alternativen zum Strafvollzug und Abbau der Überbelegung in den Berliner Justizvollzugsanstalten.

(8) Trennung von Außensicherungsaufgaben und Betreuungsaufgaben für den allgemeinen Vollzugsdienst.

(9) Umgehender Abbau der Fremdbesetzungen von Sozialarbeiterstellen und ein intensives Bemühen um die Einstellung von zusätzlichen Sozialarbeitern.

(10) Festsetzung der "Fallzahl" für einen Gruppenleiter in behandlungsintensiven Bereichen und in der Arbeit mit besonderen Problemgruppen (Frauen- und Jugendstrafvollzug, sozialtherapeutische Vollzugsbereiche und Bereiche für Drogenabhängige) auf max. 15; in den übrigen Bereichen auf max. 30.

(11) Stärkerer Ausbau von interdisziplinären Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten.

(12) Absicherung von pädagogischen Inhalten in den Justizvollzugsanstalten durch die Übernahme von Leitungsaufgaben durch qualifizierte psychosoziale Fachkräfte.

ANLAGE

STELLUNGNAHME DER 'LAG'-BERLIN ZUR FLUKTUATION BEI DEN FACHDIENSTEN IN DEN BERLINER STRAFANSTALTEN.

Anders als bei den meisten anderen Berufsgruppen, die in Strafanstalten tätig sind, ist der Wechsel des Arbeitsfeldes für die Berufsgruppe der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unter professionspezifischen Gesichtspunkten ein normales und auch fachlich wünschenswertes Ereignis. Häufig streben Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Organisation keine Karriere an, stattdessen bemühen sie sich darum, ihre Erfahrungen durch eine Tätigkeit in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und unterschiedlichen Klientengruppen zu erweitern, um so im Laufe einer langen Berufssozialisation ihr Repertoire an Methoden, an Wissen und an Haltungen zu vertiefen.

Die Fluktuation von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen im Berliner Justizvollzug in den letzten Jahren ist jedoch weitgehend durch andere Ursachen gekennzeichnet:

Die Voraussetzungen für den gesetzmäßigen Strafvollzug müssen erst gefordert werden. Welch ein Hohn!

Nach Einführung des Strafvollzugsgesetzes wurde in Berlin der Versuch unternommen, durch eine erhebliche Vermehrung von Sozialarbeitern den Vollzug zu reformieren und den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen. Die Senatsverwaltung hat es jedoch bis heute versäumt, die erforderlichen organisatorischen strukturellen Änderungen in den Berliner Strafanstalten durchzuführen, die erst einen effektiven und methodischen Einsatz dieser Berufsgruppe möglich gemacht hätte. Sie hat stattdessen den neu eingestellten Sozialarbeitern Arbeitsplätze in bürokratischen Organisationsstrukturen zugewiesen, die damals und auch heute noch ganz wesentlich nicht auf einen Behandlungsvollzug, sondern auf einen Verwahrvollzug ausgerichtet sind.

Statt Arbeitsbedingungen zu schaffen, die "Teamwork" ermöglicht hätten, die großen Strafanstalten in kleine überschaubare und selbstständige Einheiten aufzugliedern oder auch den pädagogischen Behandlungsauftrag durch qualifizierte psychosoziale Fachkräfte in Leitungsposition abzusichern, hat die Senatsverwaltung die sich notwendig ergebenden - strukturelle bedingten - Konflikte in den Strafanstalten den jeweiligen Sozialarbeitern angelastet. Ihnen wurde unterstellt, daß sie nicht fähig oder gar nicht bereit waren sich kooperativ gegenüber den anderen am Vollzug beteiligten Berufsgruppen zu verhalten. Aufgrund dieser mangelnden Unterstützung durch die Entscheidungsträger sah sich eine Reihe von Sozialarbeitern, die ja mit dem Auftrag eingestellt worden waren "den Vollzug zu verändern", nicht mehr in der Lage den gesetzlichen Behandlungsauftrag umzusetzen. Keiner dieser Sozialarbeiter hat sich jedoch grundsätzlich gegen die Notwendigkeit und die Möglich-

keit von Sozialarbeit im Strafvollzug ausgesprochen. Gerade die Kündigungen von ganzen Gruppen von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen zeigt noch einmal den Versuch durch eine öffentliche Aktion die Entscheidungsträger von der Notwendigkeit von Veränderungen in den entsprechenden Strafanstalten zu überzeugen.

Die Senatsverwaltung ist diesen Überlegungen jedoch nicht gefolgt. Vor die Wahl gestellt, die Durchsetzung des Behandlungsvollzuges durch tiefgreifende Veränderungen der Organisation zu ermöglichen, oder aber dieses Problem durch einen weitgehenden Verzicht auf Sozialarbeit und Sozialpädagogen zu entschärfen, hat sich die Senatsverwaltung für Letzteres entschieden. Freigewordene Sozialarbeiterstellen wurden und werden in der Regel mit Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des gehobenen Verwaltungsdienstes besetzt. Bemühungen um die Neueinstellung von Sozialarbeitern (z.B. Anzeigen in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften) gibt es kaum. In vielen Bereichen stellen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen nur noch eine Minderheit unter den Gruppenleitern dar. In der Folge wurden die Aufgaben eines Gruppenleiters den Möglichkeiten der anderen Berufsgruppen angepaßt. Entscheidungskompetenzen wurden weitgehend entzogen und die Bedeutung der fachlichen Stellungnahmen entwertet.

Heute stellt der Berliner Strafvollzug kein adäquates Arbeitsfeld für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mehr dar, weil sie sich nicht mehr in der Position eines Gruppenleiters im Sinne des 2. Berichts des Berliner Senats über die Situation im Berliner Strafvollzug vom 2.2.1973 befinden. Stattdessen müssen sie sich als Gruppenleiter mit Aufgabenprofilen auseinandersetzen, die nicht ihrer

fachlichen Qualifikation entsprechen.

Es ist unter diesen Umständen nicht verwunderlich, wenn Sozialarbeiter und Sozialpädagogen aus dem Strafvollzug herausgehen und sich neue Arbeitsfelder suchen, in denen Arbeitsbedingungen und übertragene Aufgaben ihren Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechen. Eine Veränderung dieser Situation ist nur möglich, wenn sich die Entscheidungsträger im Berliner Justizvollzug Willens und auch in der Lage zeigen, die Strafanstalten so zu verändern, daß der Behandlungsauftrag gegenüber bürokratischen Regelungen grundsätzlich den Vorrang erhält, um so den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ein Aufgabenfeld zu eröffnen, daß denen vergleichbarer Sozialadministrationen entspricht.

ENDE



ES
"LÖWT"
NICHTS
BEI DEN
SATTEL-
FESTEN
HERREN
IN DER
SENATS-
VERWAL-
TUNG.

Monika Sperr

Petra Kelly



Politikerin aus Betroffenheit

C. Bertelsmann

Monika Sperr

PETRA KELLY

C. Bertelsmann

Petra Kelly, für viele, vor allem junge Menschen, eine der faszinierendsten Frauen der bundesdeutschen Nachkriegsgeneration, ist international als Sprecherin der europäischen Ökologie- und Friedensbewegung anerkannt.

Geboren wurde sie 1947 in Günzburg a.d. Donau. 1960 übersiedelte die Familie in die USA. Es folgte der Highschool-Besuch, das Studium der Politischen Wissenschaften und eine Lehrtätigkeit als Dozentin in der American University, Washington. Vom 1.10.1973 bis 1983 war Petra Kelly Verwaltungsrätin beim Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG. Am 6. März 1983 wurde sie als Abgeordnete der GRÜNEN in den deutschen Bundestag gewählt.

Seit 1970 aktiv in der europäischen Friedensbewegung und seit 1972 innerhalb des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz tätig, gehört Petra Kelly zu den Mitinitiatoren des Krefelder Appells gegen die Stationierung von Pershing-II-Raketen und Marschflugkörpern in Mitteleuropa.

Angesichts sterbender Wälder, zu Kloaken verkommener Flüsse und Meere und einer den Frieden gefährdenden Rüstungspolitik in beiden Militärbündnissen dürfte es sich bei den GRÜNEN kaum um ein kurzfristiges Phänomen handeln. Eine ebenso sensible wie entschiedene Frau wie Petra Kelly wird in dieser Bewegung auch in Zukunft eine bedeutende Rolle spielen.

Monika Sperr verbrachte einige Monate bei Petra Kelly in Brüssel und Nürnberg, hat mit ihr gelebt, gesprochen, das ganze umfangreiche dokumentarische Material aufgearbeitet, um eine literarische Biographie über sie als Frau und als Politikerin zu schreiben.

-lop-



Willy Breinholst

Immer mit der Ruhe!

Wie man Mitmenschen und andere Tücken des Alltags auf die leichte Schulter nimmt.



Willy Breinholst

IMMER MIT DER RUHE!

Scherz-Verlag
Bern, München, Wien

Geben wir's ruhig zu: Was uns im Alltag so oft zur Raserei bringt, ist eigentlich nicht die Politik, selten die vielzitierte Schwiegermutter und noch weniger das Wetter. Es ist doch in erster Linie die vermaledeite Tücke des Objekts - der im dümmsten Augenblick abspringende Manschettenknopf, die leere Autobatterie, wenn man ohnehin zu spät dran ist, das vergessenen Portemonnaie bei der Abendeinladung. Bagatellen? Aber nein! Die Folgen solchen Mißgeschicks können unermeßlich sein.

Sie können aber auch vernünftig sein. Willy Breinholst jedenfalls hat beschlossen, immer und überall das Beste daraus zu machen und hiermit seiner großen Lesergemeinde zu Nutz und Frommen vorzulegen: Komisches und Urkomisches aus dem Alltag eines Normalbürgers im Trott zwischen Haus, Garage und Büro. Eines Normalbürgers, der mit vor Kälte zitternden Zündkerzen zurechtkommen muß; der eisern versucht, sich das Rauchen abzugewöhnen; der sich nicht im Selbstbedienungsrestaurant zurechtfindet. Was unsereins plagt und belästigt, wenn es um die Bewältigung alltäglicher, aber nervenaufreibender Probleme geht, wird von Willy Breinholst augenzwinkernd in die richtigen Proportionen gebracht. Hallo, nimm's nicht so tragisch, heißt die Devise. Und die wollen wir ganz ernst nehmen.

-lop-

Lichtblickspende??



JVA TEGEL

- A) HAUS V
- B) KRANKENHAUS
- C) HAUS III
- D) HAUS III/E
- E) SPRECHZENTRUM
- F) WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- G) TRAFU
- H) VERWALTUNG/KIRCHE
- I) HAUS II
- K) TURNHALLE
- L) HAUS IV
- M) SCHULZENTRUM/VERWALTUNG
- N) HAUS I
- O) SICHERHEITSSABTEILUNG

- P) VERSORGUNGSBEREICH
- WIRD GERADE GEBAUT -
- W) WERKSTÄTTEN
- R) PFORTE
- Q) BEAMTENHÄUSER

MÜLLEIMER DER GESELLSCHAFT?

